

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 –

1. Änderung RROP 2016 (Anpassung an das LROP 2017)

Herausgeber:

Landkreis Verden
Stabstelle Planung
Lindhoofer Str. 67
27283 Verden (Aller)
www.landkreis-verden.de

Bearbeitung:

Karin Vesper

Tel.: 04231/15-205
karin-vesper@landkreis-verden.de

Datum:

17.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1a)	Satzung	3
	Vorbemerkungen	5
1b)	Beschreibende Darstellung	7
	Ergänzung zu 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	8
	Änderung zu 3.1.2 Natur und Landschaft	8
	Änderung zu 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	10
1c)	Zeichnerische Darstellung	11
2)	Begründung	13
	Ergänzung der Begründung zu 3.1.1 05	14
	Änderung der Begründung zu 3.1.2	16
	Änderung der Begründung zu 4.1.2	34
	Literaturverzeichnis	37
3)	Umweltbericht	38
	Änderung des Umweltberichts Kapitel 2	40
	Änderung des Umweltberichts Kapitel 3.3	44
	Änderung des Umweltberichts Kapitel 3.4	47
	Änderung des Umweltberichts Kapitel 5	50
	Änderung des Umweltberichts Kapitel 7, Zusammenfassende Erklärung	54
4)	Anlagenband zu Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund, Kartenteil zum Nachweis der Umsetzung	1

Satzung

über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden (1. Änderung RROP 2016) (Anpassung an das LROP 2017)

Der Kreisausschuss des Landkreises Verden hat mit Beschluss vom 17.04.2020 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Entscheidung wurde aufgrund der Coronapandemie als Eilentscheidung durch den Kreisausschuss auf der Rechtsgrundlage von § 89 Satz 1 NKomVG getroffen.

Die Rechtsgrundlagen für die Satzung sind die §§ 7 und 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 30) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl., S.309).

§ 1 Feststellung als Satzung

(1) Die 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden wird als Satzung festgestellt.

(2) Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Beschreibenden Darstellung wird

- das Kapitel 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) um Ziffer 05 ergänzt,
- das Kapitel 3.1.2 (Natur und Landschaft) gemäß der in der Beschreibenden Darstellung (1b) aufgeführten Änderungen geändert,
- das Kapitel 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) Ziffern 03-13 gemäß der in der Beschreibenden Darstellung (1b) aufgeführten Änderungen geändert.

2. In der Zeichnerischen Darstellung (1c) werden

- Vorranggebiete Torferhaltung ergänzt,
- Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) ergänzt,
- Vorranggebiete Torferhaltung (nachrichtlich) ergänzt.

Die ergänzten Vorranggebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung (1c) enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Verden tritt die 1. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden (Anpassung an das LROP 2017) in Kraft.

Verden, den 17. April 2020

Landkreis Verden



Bohlmann
Landrat

Mit Genehmigungsverfügung vom 08.07.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden genehmigt.

Als URSCHRIFT ausgefertigt:

Verden, den X. Monat XXXX
Landkreis Verden

Bohlmann
Landrat

Anlass der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden dient der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 gemäß §5 Abs. 3 Satz 3 NROG.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden ist durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden am 21.07.2017 in Kraft getreten. Die Genehmigungsverfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 20.03.2017 (Az. ArL LG 20 – 20303/61) enthielt als Maßgaben u.a. eine vorzunehmende Anpassung des RROP 2016 an die Änderung des Landesraumordnungsprogramms, welche am 17.02.2017 in Kraft getreten ist. Die Maßgaben bezogen sich auf vorzunehmende Anpassungen in den Kapiteln 3.1.1 Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden sowie 3.1.2 Habitatkorridore. Am 14.07.2017 ist zudem eine weitere Änderung des Landesraumordnungsprogramms im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr – Aufhebung der Y-Trasse - in Kraft getreten.

Inhalt

Dieses Änderungsdokument enthält die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) Landkreis Verden, Satzung und Beschreibende Darstellung sowie zugehörige Texte. Die Änderung bzw. Ergänzung umfasst die Kapitel

- 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz: Ergänzung um Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden (Ergänzung und Änderung in der Beschreibenden und in der Zeichnerischen Darstellung)
- 3.1.2 Natur und Landschaft: Änderung und Ergänzung um Biotopverbund, Habitatkorridore (Ergänzung und Änderung in der Beschreibenden und in der Zeichnerischen Darstellung) und
- 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr: Aufhebung der Y-Trasse (Änderung der Beschreibenden Darstellung: Streichung des Vorranggebiets Haupteisenbahnstrecke Hamburg/Bremen – Hannover, Ergänzung um Aussagen zum Alpha-E+Bremen).

Die Ergänzungen und Änderungen der Beschreibenden Darstellung sind in Abschnitt 1b enthalten.

Die Änderungen in der zeichnerischen Darstellung sind in Abschnitt 1c enthalten.

Beigefügt sind zudem die Begründung (Abschnitt 2) und der Umweltbericht (Abschnitt 3) zu den geänderten und ergänzten Kapiteln. Rechtsgrundlage dafür sind § 7 Abs. 5 ROG (Begründung) und § 8 Abs. 1 ROG (Umweltbericht). Die Begründung und der Umweltbericht ersetzen und ergänzen die bisherige Begründung und den bisherigen Umweltbericht in zu ändernden Kapiteln. Beigefügt wurde zudem ein Kartenteil zum neugefassten Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund (separates Dokument, Inhaltsverzeichnis Abschnitt 4).

Verfahrenshinweise

Aufstellungsbeschluss und Allgemeine Planungsabsichten

Der Kreistag des Landkreises Verden hat erstmals am 07.04.2017 den Beschluss zur 1. Änderung des RROPs 2016 und zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Verden am 21.04.2017. Inhaltlich bezogen sich der Änderungsbeschluss und die öffentliche Bekanntmachung auf die Kapitel 3.1.1 und 3.1.2.

Mit Anschreiben vom 22.05.2017 hat der Landkreis die öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten unterrichtet und um die Mitteilung von Hinweisen, Anregungen und Informationen zu eigenen Planungsabsichten bis zum 30.06.2017 gebeten.

Durch die LROP-Änderung im Kapitel 4.1.2 (Aufhebung der Y-Trasse) wurde ein erneuter Änderungsbeschluss erforderlich. Dementsprechend hat der Kreistag am 19.10.2018 erneut den Beschluss zur 1. Änderung des RROPs 2016 und zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Verden am 30.11.2018. Sowohl der Beschluss als auch die öffentliche Bekanntmachung bezogen sich auf die Kapitel 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2.

Die nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG erforderliche Unterrichtung der öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten erfolgte mit Schreiben vom 21.11.2018. Hinweise, Anregungen und Informationen konnten bis zum 18.01.2019 abgegeben werden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der 1. Änderung fand von April bis Juni 2019 statt. Die öffentlichen Stellen haben mit Schreiben vom 05.04.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 ROG bekommen. Die Frist zur Beteiligung war der 14. Juni 2019. Die Frist wurde von den öffentlichen Stellen eingehalten. Es sind keine Stellungnahmen verspätet eingegangen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019 stattgefunden. Sie wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 14/2019 vom 05.04.2019 bekannt gemacht. Stellungnahmen konnten bis zum 07.06.2019 eingereicht werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der 1. Änderung fand von Oktober bis Dezember 2019 statt. Die öffentlichen Stellen haben mit Schreiben vom 10.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 ROG bekommen. Die Frist zur Beteiligung war der 20. Dezember 2019. Die Frist wurde von den öffentlichen Stellen mit einer Ausnahme eingehalten. Eine Stellungnahme ist erst am 27.12.2019 eingegangen. Sie wurde aufgrund der Feiertagssituation über Weihnachten und den damit verbundenen postalischen Verzögerungen in die Bewertung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 23.10.2019 bis zum 22.11.2019 stattgefunden. Sie wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 41/2019 vom 11.10.2019 bekannt gemacht. Stellungnahmen konnten bis zum 06.12.2019 eingereicht werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Erörterung

Die Einladung zum Erörterungstermin wurde am 20.01.2020 an die öffentlichen Stellen versandt, zusammen mit den jeweiligen Abwägungssynopsen zu den beiden Beteiligungsverfahren. Die in der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am 18.02.2020 mit den öffentlichen Stellen erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung sind in die Abwägung eingeflossen.

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 des Landkreises Verden ist am 17.04.2020 vom Kreisausschuss des Landkreises Verden als Satzung beschlossen worden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Entscheidung als Eilentscheidung durch den Kreisausschuss auf der Rechtsgrundlage von § 89 Satz 1 NKomVG getroffen, da der Kreistag nicht zusammentreten konnte.

Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 1 und 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I 2008, S.2986, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G vom 20.07.2017, BGBl. I S.2808) in Verbindung mit § 5 Abs.5 Satz 1 und § 6 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG vom 6.12.2017, Nds. GVBl. 2017, S.456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2020, Nds. GVBl. 2020, S.30 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 24.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl., S.309).

**1. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016
für den Landkreis Verden
(Anpassung an das LROP 2017)**

Beschreibende Darstellung

Kapitel 3.1.1 wird um folgende Ziffer 05 ergänzt.**3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes,
Bodenschutz**

LROP

3.1.1

- 05 **Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind als natürliche Speicher für klimaschädliche Stoffe zu erhalten und so zu nutzen, dass die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird.** 06

Kapitel 3.1.2 wird wie folgt geändert. Der bisherige Text Ziffer 02 wird Ziffer 03. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, daher wird sie im Folgenden nicht aufgeführt. Die bisherige Ziffer 03 wird Ziffer 01 und inhaltlich geändert. Die bisherige Ziffer 01 wird Ziffer 02 und inhaltlich geändert. Es ergeben sich folgende Änderungen:

3.1.2 Natur und Landschaft

LROP

3.1.2

- 01 ¹ **Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind zu sichern und zu entwickeln.** 08
² Die in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden.
- 02 ¹ **Es ist der kreisweite Biotopverbund auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbundes und des Landschaftsrahmenplans zu sichern und zu entwickeln.** ² **Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sind als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Fließgewässerlebensräume zu sichern und vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen.** ³ **Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen.** ⁴ **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen in ihrer Funktion als ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds vor Störungen der Lebensraumfunktionen geschützt werden.** ⁵ **Die vorhandenen Störungen der Lebensraumfunktionen innerhalb des Biotopverbundes insbesondere durch Straßen und Eisenbahnlinien sollen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.** ⁶ **Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen:**
 - **der Aller mit ihren Zuflüssen Lehrde und Gohbach und der Wümme mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten,**
 - **der Weser, insbesondere als Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten****zu sichern und zu entwickeln.**
⁷ **Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen – insbesondere des Grünlandes – von Aller, Lehrde, Gohbach, Wümme, Wieste, Walle und Otterstedter Beeke sowie von der Weser, insbesondere als Lebensraum für**

rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln. ⁸ Die kreiseigenen Grünlandprogramme sollen zur Entwicklung dieser Gebiete fortgeführt werden.

⁹ **Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Offenlandlebensräume, bestehend aus frei-wachsenden Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Feldgehölzen verzahnt mit Grünlandflächen im Bereich südwestlich der Weser, insbesondere als Lebensraum für Brutvögel und weitere wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln.** ¹⁰ Die kreiseigenen Programme „Belebung der Landschaft“ und „ordnungsgemäße Hecken und Kopfbaumpflege“ sollen zur Entwicklung dieser Lebensräume fortgeführt werden.

¹¹ **Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Wälder in den Bereichen:**

- **Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz**
- **Haberloher Busch, Spanger Holz und Steinberg**
- **Wedeholz, Botterbusch, Wald bei Deelsen, Lindhoop und Stadtwald Verden**
- **Lintelner Stüh, Wald Dröge Heide und Holtbusch**
- **Salingsloher Forst, Wald nordöstlich Neddenaverbergen und**
- **Wald nördlich Armsen**
- **und Wald östlich Dörverden, Stedorfer Bruch, Diensthoper Holz, Höpen, Wald westlich Hülsen und Wald westlich Donnerhorst**

als Lebensräume für wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln. ¹² Das Zusammenwachsen der Waldlebensräume in den einzelnen Bereichen soll gefördert werden. ¹³ Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders geeignet. ¹⁴ Das kreiseigene Programm „Belebung der Landschaft“ soll zur Verbindung der Wälder mit freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen fortgeführt werden.

¹⁵ **Zu sichern sind die Lebensraumfunktionen der Wälder auf den Dünen in den Bereichen:**

- **nördlich der Wümme (Bohnenberg, Surheide)**
- **nördlich der Weser (Stadtwald Achim/Schraderberg, Häsenberg Holz und Kronsberg/Jetel)**
- **östlich der Weser (Wald südlich Dörverden, Wald östlich Barme)**
- **östlich der Aller (in den Sandbergen/Dauelsen, Stadtwald Verden, Bessern/Luttum, Große Fuhren/Hohenaverbergen, In der Brammergrund/Wittlohe und Steinfeld/Otersen)**
- **und westlich der Aller (Westener Holz, Wald südwestlich Hülsen)**

als Lebensräume für wildlebende Tierarten. ¹⁶ Vorhandene nicht standortgerechte Nadelholzbestände sollen durch Umbaumaßnahmen zu Laub- und Laubmischwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden.

Neue Textziffer Kapitel 3.1.2 03 wird der aus der bisherigen Ziffer 02 verschobene Text, ohne inhaltliche Änderung.

Kapitel 4.1.2 wird wie folgt geändert. Die Ziffern 03 und 04 werden zusammengefasst. Die Ziffern 05 bis 13 werden entsprechend neu nummeriert als Ziffern 04 bis 12. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, daher werden sie im Folgenden nicht aufgeführt. Es ergeben sich folgende Änderungen:

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

LROP

4.1.2

03, 04

03

¹ In der zeichnerischen Darstellung sind die Strecken

- Hamburg – Bremen
- Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen
- Langwedel – Uelzen
- Minden – Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)
- Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf – Oyten

als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

² Die Streckenabschnitte Eystrup – Verden (Aller) – Langwedel, Bremen, Langwedel – Visselhövede sowie Dörverden – Verden – Rotenburg sind Bestandteil des Schienenausbauprojektes Alpha-E. ³ Bei ihrem Ausbau sollen Schallimmissionen über den gesetzlichen Standard hinaus minimiert werden – gemäß Abschlussdokument Dialogforum Schiene Nord vom 05.11.2015.

**1. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016
für den Landkreis Verden
(Anpassung an das LROP 2017)**

Zeichnerische Darstellung

**1. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016
für den Landkreis Verden
(Anpassung an das LROP 2017)**

Begründung

Die Begründung zum Kapitel 3.1.1 wird um eine neue Ziffer 05 ergänzt:**zu 05 Vorranggebiete Torferhaltung**

Das Land Niedersachsen hat im LROP 2017 eine Gebietskulisse für die Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, um den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Mit dieser Kulisse wurden die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe geschaffen.

Die vier im Kreisgebiet liegenden landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung hat der Landkreis bereits im RROP 2016 als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt und über das Ziel zum Moorschutz in der Beschreibenden Darstellung gesichert. Dem Ziel des LROP folgend werden die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung nunmehr in der Zeichnerischen Darstellung überlagernd mit Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die Sicherung der landesweit bedeutsamen Gebiete steht für den Landkreis im Vordergrund. Von der im LROP 2017 3.1.1 06 Satz 5 enthaltenen Ermächtigung, auf regionaler Ebene weitere Vorranggebiete Torferhaltung festzulegen, wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

Vorranggebiet Torferhaltung	Größe im Landkreis Verden	Gesamtgröße gemäß LROP 2017
Posthausener Moor (4 Teilgebiete), überlagernd mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft (Badener Moor (N24) und Posthausen nördlich und östlich (N25))	236,4 ha	236,4 ha
Weißes Moor, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Odeweg, Weißes Moor (N33)	31,5 ha	49 ha
Moor östlich Schafwinkel, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Hakenbach und Gohbach (N53)	14,3 ha	68 ha
Verdener Moor, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Verdenermoor (N75)	43,2 ha	43,2 ha

Tabelle 13: Vorranggebiete Torferhaltung

Diese Gebiete weisen jeweils eine Torfmächtigkeit von mehr als 1,3 m auf und haben eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgte auf der Grundlage der im LROP dargestellten Gebiete. Zur Konkretisierung auf die Maßstabsebene des RROP wurden die Inhalte aus der Bodenkarte BK 50 und der „Eingrenzung der Moorverbreitung im Landkreis Verden auf Kernbereiche des Bodenschutzes für Fragestellungen des Naturschutzes“, Fa. entera im Auftrag des Landkreises, November 2005 herangezogen.

Vorranggebiete Torferhaltung dienen dazu, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das Ziel zur Erhaltung der Funktion als natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe bedingt grundsätzlich eine torferhaltende oder zumindest eine verlangsamte torfzehrende Nutzung.

Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem Ziel der Torferhaltung nicht entgegen. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen. Es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In den Vorranggebieten Torferhaltung sollen die extensive Grünlandnutzung und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterstützt dazu ein EFRE-Modellprojekt aus dem Landesprogramm

„Klimaschutz durch Moorentwicklung“ im Gnarrenburger Moor. Ziel dieses Modellprojektes ist einerseits die Verminderung von Torfzehrung und damit von Treibhausgasemissionen auf landwirtschaftlich genutzten Mooren, andererseits der Erhalt der Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe und Verbesserung der Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten.¹

Die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden hat gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele Torf- und Moorerhaltung zu beachten. Bei Planungen in Moor-Randbereichen sind Nachweise zu erbringen, dass auch mit Bebauung die Funktion der Moore als Kohlenstoffspeicher weiterhin gegeben ist. Es ist darzulegen, dass eine Wiedervernässung (z.B. durch Anheben des Wasserstandes) weiterhin möglich ist und keine Entwässerung bzw. Beschleunigung der Torfzehrung durch die geplante Besiedelung/ Bebauung stattfindet.

Das Gebiet Posthausener Moor überschneidet sich im nordöstlichen Bereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Giersdorf/Schanzendorf“ des Fleckens Ottersberg. Im Überlagerungsbereich setzt der Bebauungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Ein Konflikt besteht somit nicht.

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, Link: <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/198/article/29689.html> , Abruf am 25.03.2019

Die Begründung zum Kapitel 3.1.2 Ziffern 01 und 02 wird wie folgt ersetzt:**Die Begründung zu 3.1.2 01 erhält folgende Fassung:****Zu 01 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden auf der Basis des Landschaftsrahmenplan 2008² abgegrenzt. Die Darstellung der Gebiete ist nicht auf eine Schutzfunktion beschränkt. Mit den Gebietsausweisungen soll verstärkt der Entwicklungsfunktion Raum gegeben werden. Die Gebiete aus dem Landschaftsrahmenplan wurden für das RROP einer Abwägung mit entgegenstehenden raumordnerischen Belangen unterzogen (z. B. raumbedeutsames Gewerbe, Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft erfüllen Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen von Gebieten, die für Natur und Landschaft wertvoll und bedeutsam sind. Bei der Sicherungsfunktion steht der Schutz vor anderen gegenteiligen Nutzungsansprüchen im Vordergrund. Die Entwicklungsfunktion kennzeichnet geeignete, jedoch noch zu entwickelnde Gebiete. Sie sind von ihren Potenzialen her als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geeignet, weisen heute jedoch häufig noch keine oder nur wenige schutzwürdige Stellen auf. Oft stellen sie auch Puffer zu bereits schutzwürdigen Gebieten dar.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft beinhalten artenschutzrechtlich bedeutsame Gebiete, Moore, Wälder sowie Niederungsbereiche. Die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung steht der Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht entgegen.

Zu Satz 1

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits hoheitlich geschützt sind und/oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG erfüllen. Die Sicherungsfunktion überwiegt in der Regel die Entwicklungsfunktion.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

- Bestehende Naturschutzgebiete – Gebiete, für die bereits eine Naturschutzgebietsverordnung existiert (Gebiete gem. § 23 BNatSchG)
- Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen)
- Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

- Landesvorgaben:
 - Für den Naturschutz landesweit wertvolle Bereiche/Biotope
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz
 - Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017
- Kriterien gemäß dem Landschaftsrahmenplan:
 - Gebiete mit sehr hoher bzw. hoher Bedeutung für den Artenschutz.
(Auch Gebiete mit Vorkommen national und landesweit bedeutsamer Arten gemäß LROP sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung)
 - Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung, Geest- und Hangkanten
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), trockene nährstoffarme Standorte sowie naturhistorisch bedeutsame Dünen.
 - Biotoptypen extremer Standorte
 - Historische alte Waldstandorte
 - Moore (Böden, die eine Torfmächtigkeit von 40 cm oder mehr aufweisen, naturhistorisch bedeutsame Moore)

² Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden, Kap. 5.1.1. + 5.1.2

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
N1a	Beeke und Walle	Bachniederung mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Fischotter, Großer Brachvogel, Bekassine	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“
N1b	Otterstedt Beeke	Bachniederung mit Feuchtgrünland	LSG-VER 54 „Obere Beekeniederung
N2	Hohes Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	Nds. Moorschutzprogramm
N3a	Kreuzbuchen westlich	Waldgebiet	
N3b	Kreuzbuchen östlich	Waldgebiet	
N4	Bohnenkamp, südl. Seebergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), offene Sandbereiche; Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“
N5	Dünen Surheide	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 3 „Surheide“
N6	Schäfermoor Ottersberg-Kampe	Moor mit Feuchtgrünland; Weißstorch	
N7	Viehwischen, nördlich Ottersberg	Niederung mit Feuchtgrünland und Bruchwald auf Moor; Weißstorch	
N8	Burgfeld bei Fischerhude	Waldgebiet auf Dünen	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“
N9	Wümme	Flussniederung (Wümme) mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Weißstorch	EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“, FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borschelsmoor“, Nds. Gründlandschutzprogramm, NSG-LÜ 270 „Fischerhuder Wümmeniederung“, NSG-LÜ 295 „Wiestetal“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“
N10	Moorwald östlich L155	Moor mit Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“
N11	Königsmoor Nord	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“
N12	Königsmoor Süd	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“
N13a	Oytertriften westl. K2	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen	
N13b	Oytertriften Sagehorn	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen	
N14	Kleines Moor Bassen	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Weißstorch	
N15	Egypten	Waldgebiet	
N16	Ottersberger Moor	Moor mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 217 „Ottersberger Moor“
N17	Wümmingen	Feuchtgrünland	
N18	Tüchten	Wald- und Heidegebiet	
N19	Westlich Tüchten	Moor mit Feuchtgrünland	
N20	Oyter See	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“
N21	Oytertriften-Süd	Niederung mit Grünland auf Moor	
N22	Embsen	Niederung mit Grünland; Weißstorch	
N23	Ueser Dicken	Waldgebiet	
N24	Badener Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten, Weißstorch	Nds. Moorschutzprogramm, LSG-VER 38 „Bullensee Etelsen“
N25a	Posthausen nördlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzprogramm
N25b	Posthausen östlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	Nds. Moorschutzprogramm
N25c	Hintzendorf-Langwedeler Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzprogramm, LSG-VER 50 „Kiebitzmoor“
N25d	Langwedeler Mühlenbach	Niederung mit Feuchtgrünland auf Moor	
N26	Haberloh	Waldgebiet	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“
N27	Spanger Forst, Waller Moor	Moor mit Moorheide und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 133 „Waller Moor“, LSG-VER 12 „Haberloher Holz“

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
N28	Spanger Holz	Waldgebiet	
N29	Holtumer Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Amphibien, Tag- und Nachtfalter	NSG-LÜ 58 "Auequelle"
N30	Wedehof	Waldgebiet, Schwarzstorch	FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“, NSG-LÜ 348 „Wedeholz“
N31	nörtl. Groß Sehlingen	Heidegebiet mit naturnahem Gewässer (Teich); Moorfrosch	
N32	Wald Odeweg	Waldgebiet; Schwarzstorch	
N33	Odeweg, Weißes Moor	Moor mit Bruchwald; Kranich	
N34	Achimer Bruch	Grünlandgebiet; Weißstorch	
NSG LÜ-211	Achim, Ellisee	Gebiet mit Dünen, Sandmagerrasen und Heide, Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet; großflächig landesweit wertvolle Biotope, Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 253 "Sandtrockenrasen Achim", NSG-LÜ 211 "Sandtrockenrasen Achim"
N36	Etelser Holz, Verdener Berg	Waldgebiet	
N37	Berkelsmoor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Heuschrecken	
N38	Schülingen	Waldgebiet	
N39	Wald Steinberg/ Völkersen	Waldgebiet	
N40	Bollener Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Weißstorch	
N41	Clüverswerder/ Corporsdeich	Gebiet mit Sandtrockenrasen, Wald und Gewässern (Teich) sowie Flussniederung (Weser); landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"
N42	Achim-Bierden Braake	Weser-Altarm im Bereich der Flussniederung; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"
N43	Weserniederung	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Weißstorch, Gastvogelbereich	Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 56 "Weserniederung"
N44	Grinden Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grünland; landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel, Wachtelkönig, Weißstorch	LSG-VER 56 "Weserniederung "
N45	Alte Aller Langwedel	Aller-Altarm im Bereich der Flussniederung, Grünlandentwicklung; Libellen	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"
N46	Hang Cluvenhagen	Gebiet mit Dünen und Sandtrockenrasen	LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"
N47	Langwedel Häsefeld	Waldgebiet, Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet	
N48	Dauelser Bruch	Bruchwald und Feucht- und Nassgrünland; Weißstorch	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 46 "Dauelser Bruch"
N49	Förth-Nindorf, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet	
N50	Halse u. Waller Flachteiche	Bachniederung (Halse) mit Grünland, naturnahem Gewässer, Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet; Amphibien, stark gefährdete Pflanzenarten, Zauneidechse	FFH-Gebiete Nr. 274 "Sandgrube bei Walle", Nr. 275 "Dünengebiet bei Neumühlen" und Nr. 406 "Poggenmoor", LSG-VER 17 "Halsetal", LSG-VER 29 "Hügelgräberheide am Halsetal", LSG-VER 30 „Sachsenhain“, NSG-LÜ 338 „Waller Flachteiche“, NSG-LÜ „Dünengebiet bei Neumühlen“
N51	Wald Deelsen	Waldgebiet	
N52	Wald südl. Brammer	Waldgebiet	
N53	Hakenbach u. Gohbach	Bachniederung (Haken- und Gohbach); Fischotter, Schwarzstorch	
N54	Heckengebiet Riede	Heckengebiet	LSG-VER 53 "Heckenlandschaft bei Riede"
N55	Adeliges Holz	Waldgebiet	LSG-VER 48 "Adeliges Holz"
N56	Emtinghausen-Bahlum Willenbruch	Grünlandgebiet; Weißstorch	
N57	Emtinghausen-Ost	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstwiesen, Kopfbäume und Hecken; Stein-	

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
		kauz	
N58	Beppener/Schwarmer Bruch	Bachniederungsgebiet (Eiter) und angrenzende Bereiche; national wertvoller Bereich für Brutvögel, landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel, Weißen	
N59a	südlich Blender	Ortsrandgebiet: Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	NSG-LÜ 23 "Blender See"
N59b	Oiste Wind	Gebiet mit Hecken und Kopfbäumen, Grünlandentwicklung; Steinkauz	
N60	Oiste	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	
N61	Amedorf	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	
N62	Ritzenbergen	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	
N63a	Aller Nord	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden, Röhricht und Auwaldresten; Fischotter, Weißstorch, Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
N63b	Aller Süd	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden und Röhricht; Fischotter, Weißstorch, Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
N64	Düne Dauelsen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 30 "Sachsenhain"
N65a	Stadtwald Verden Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatische Bedeutung	FFH-Gebiet Nr. 275 "Dünengebiet bei Neumühlen", NSG-LÜ 7 "Dünengebiet bei Neumühlen"
N66a	Horst Kirchlinteln, westl. Teil	Naturnahe ehemalige Abbaugewässer; landesweit wertvolle Biotope, landesweit wertvoller Bereich für Amphibien u. Libellen	
N66b	Horst Kirchlinteln, östl. Teil	Quellhang Scharnhorst; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	
N67	Wald Lindhoop	Waldgebiet; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“
N68	Hügelgräberheide Kirchlinteln	Heide- und Waldgebiet; ", Kreuzotter, Zauneidechse	NSG-LÜ 15 "Hügelgräberheide Kirchlinteln"
N69	Wald östl. Ortsrand Kirchlinteln	Waldgebiet	
N70	Wald Lintelner Stüh	Waldgebiet	
N71	Gohbeck/Groß Heins	Waldgebiet und Grünland; Fischotter, landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde“, NSG-LÜ 347 „Lehrdetal“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“
N72	Gohbach Weitzmühlen/Mündung (BAB 27 bis Mündung)	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald, Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet; Fischotter	LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
N73	Gohbach/Hühnermoor	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald; Fischotter	NSG-LÜ 218 "Hühnermoor"
N74a	Salingsloher Forst – nördlich BAB 27	Waldgebiet	
N74b	Salingsloher Forst – südlich BAB 27	Waldgebiet; Großer Brachvogel (im Übergang zur Lehrde)	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
N76	Westl. Döhlbergen	Grünlandgebiet in Flussniederung (Aller); Steinkauz	
N77	Döhlbergen	Gebiet mit ehem. Abbaugewässern, naturnahen Gewässern (Teiche), Feucht- und Nasswäldern und Ortsrandstrukturen: Obstbäume, Kopfbäume, Hecken; Grünlandentwicklung; Steinkauz	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm
N78	Dünen Luttum	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
N79	Armsen, Neddenaverbergen, ehem. Lehrdeniederung	Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen, Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdetal“
N80	Lehrde	Grünlandgeprägte Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, NSG-LÜ 247 „Lehrdetal“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“
N81	Dünen Hohenaverbergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	
N82	östlich Stemmen, Grafel	Waldgebiet	
N83	Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Grünland, Hecken und Baumreihen; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg", LSG-VER 44 "Dörverdener Wiesen und Barnstedter See", LSG-VER 60 „Fledermauswälder Dörverden“
N84	Barnstedt	Gebiet mit Wald, Grünland und Auwaldresten; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 44 "Dörverdener Wiesen und Barnstedter See"
N85	Mühlensee Hülsen	Ehemaliger Aller-Altarm mit Feuchtgrünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Weißstorchprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
N86	Dünen Otersen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 27 „Oterser Dünen“, LSG-VER 45 „Große und kleine Moorteile Otersen“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“
N87	Oterser Bruch	Niederung mit Bruchwald und Grünland	LSG-VER 28 "Oterser Bruch"
N88	Dünen südl. Dörverden	Waldgebiet auf Dünen (Relief); Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“, LSG-VER 60 „Fledermauswälder Dörverden“
N89	Stedorfer Bruch u. Höpen	Feucht- und Nasswälder; Schwarzstorch	LSG-VER 37 "Hügelgräberheide bei Diensthop"
N90	südwestl. Hülsen, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	
N91	Gänsemoor, westl. Donnerhorst	Heidegebiet; Zauneidechse	
N92	Wald südl. Hülsen	Waldgebiet	
N93	Donnerhorst	Waldgebiet	
N95	Wald bei Egypten	Waldgebiet	
N96	Wald bei Großhollen	Waldgebiet	
N97	Pracher Moor Tümpel, Achim	Gebiet mit naturnahem Tümpel	
N98	Pracher Moor Wald, Achim	Gebiet mit naturnahem Feuchtwald	
N99	Wald bei Achim-Borstel	Niederung mit Feuchtwald und naturnahem Stillgewässer	
N100	Wald Gr. Sehlingen westl	Waldgebiet	
N101	Wald Gr. Sehlingen östl	Waldgebiet	
N102	östlich Klein Heins	Niederung mit Feucht-/ Nassgrünland, naturnahem Tümpel und naturnahem Wald; Kranich	

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
	Weser (LROP) Langwedel – Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“
	Schmobach (LROP)	Bachniederung (Schmobach) mit Grünland	
	Spanger Holz (LROP)	Waldgebiet	
	Weser bei Achim (LROP)	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“

Tabelle 1: Vorranggebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und die gleiche Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurden eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die 4 als letztes aufgeführte Gebiete sind im LROP gesicherte Vorranggebiete Biotopverbund, die im RROP auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt werden. Diese sind nicht im Landschaftsrahmenplan 2008 hinterlegt. Eine Gebietsnummer wurde ihnen daher nicht zugeteilt.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Kernflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sind grundsätzlich alle Programme auf Bundes- und Landesebene als geeignete Instrumente zu nutzen. Auch die Programme des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde sind geeignet, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorranggebiete abzustimmen.

Zu Satz 2

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG bereits heute erfüllen. Die Entwicklungsfunktion überwiegt in der Regel die Sicherungsfunktion. Die Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten oder Gebietsstrukturen kann nur mit den Grundeigentümern umgesetzt werden; der Angebotsnaturschutz hat eine große Bedeutung.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben darüber hinaus eine wichtige Funktion als Puffer- und Ergänzungsflächen für die Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

- Bestehende Landschaftsschutzgebiete, für die bereits eine Landschaftsschutzgebietsverordnung existiert, (Gebiete nach § 26 BNatSchG)
- Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gemäß § 26 BNatSchG erfüllen)

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

- Biotope mit hoher und mittlerer Bedeutung
- Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung, Plaggenesche
- Landesweit und regional seltene Böden
- Böden mit hoher Grundwasserneubildungsrate
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
L1	Zufluss Otterstedter Beeke	Niederung mit Grünland und Wallhecken	LSG-VER 54 "Obere Beekeniederung", Wallhecken nach § 33 NNatG
L2	Nördl. Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland	
L3a	Posthausen	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm
L3b	Posthausen östlich	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm
L3c	Wümmingen östlich	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur	
L3d	Östlich Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland	
L4a	Bassener Grund	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland	
L4b	Bassener Mühlengraben	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm
L5a	Embser Bruch	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch	
L5b	Achim-Uphusen	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch	
L5c	Achimer Bruch Siedlung	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch	
L6	Achim Scheefmoorgraben	Grabenniederung (Scheefmoorgraben) mit Grünland	
L7	Badener Moor	Moorniederung mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm
L8	Grasdorf	Moorniederung mit Grünland	
L9a	Giersberg südl. Deponie	Quellbereich Berkelsmoorgraben, Niederung, Grünlandentwicklung	Nds. Moorschutzprogramm
L9b	Berkelsmoor	Moorniederung mit Grünland	
L10a	Völkersen	Moorniederung mit Grünland	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“
L10b	Langwedel Förth	Moorniederung mit Grünland; Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet	
L11	südlich Völkersen	Niederung mit Grünland	
L12	nördlich Deelsen	Waldgebiet	
L13	Brammer	Waldgebiet mit Feuchtwald	
L14	Niederung Kleepener Bach	Bachniederung (Kleepener Bach) mit Grünland	
L15	südlich Odeweg	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen	
L16	Weserniederung Bolkerholz-Horstedt	Flussniederung (Weser) mit Grünland, Altgewässern und Hecken	LSG-VER 56 "Weserniederung"
L17	Bereich zw. Baden und Etelsen	Bereich der flach abfallenden Geestkante; Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet	
L18	Weserniederung Langwedel	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Weißstorch	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 30 "Sachsenhain", LSG-VER 56 "Weserniederung", LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"
L19	südlich Nindorf	Niederung und Dünenausläufer; Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet	
L20	Wald südlich Deelsen	Waldgebiet; Amphibien	
L21	Hingstmoor	Moorniederung mit Grünland	
L22	Klein Heins	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen	
L23a	Intschede	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	
L23b	Horstedt-Eißel	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	LSG-VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“
L23c	Blender-Oiste	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	
L24	Riede-Imhorst	Kleinteilig gegliederte Bruchlandschaft mit Grünland und Hofgehölzen	

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete
L25	Emtinghausen-Bahlum	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz	
L26	Blender-Holtorf	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz	
L27	Wulmstorfer Wald	Waldgebiet	
L28a	Weserniederung Verden	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Rastvögel	LSG-VER 47 "Amedorfer Stau", LSG-VER 56 "Weserniederung"
L28b	Weserniederung Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grünland; Rastvögel	
L29a	Stadtwald Verden	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband	FFH-Gebiet Nr. 275 „Dünengebiet bei Neumühlen“, LSG-VER 17 „Halsetal“, NSG-LÜ 7 „Dünengebiet Neumühlen“
L29b	Dovemühlen	Waldgebiet	
L30	Finkenberg, Hexenmoor	Moorniederung mit Grünland und mageren Standorten, klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband	
L31	Bereich Luttm/ Weitzmühlen	Waldgebiet	LSG-VER 35 "Moor und Bruchwald bei Eitze"
L32	Döhlbergen	Ortsrandgebiet mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	
L33	Östlich Armsen	Ackerlandschaft mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen	
L34	Stemmen	Niederung mit Grünland	
L35	Allerniederung bei Otersen	Niederung mit Grünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 206 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“
L36	Wald südlich Diensthof	Waldgebiet	
L37	südlich Hülsen	Niederung mit Grünland	
LSG44	Nördlich Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Hecken und Baumreihen	LSG-VER 44 „Dörverdener Wiesen“
LSG56	Weserniederung Achim	Flussniederung (Weser) mit Grünland, Hecken, Gewässern, Baumgruppen und Gehölzen; Weißstorch, Gastvögel	Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 56 „Weserniederung“
L_N11	Behlingsee Oyten	Stillgewässer, Badensee	
L_N20	Oyter See	Stillgewässer, Badensee	LSG-VER 39 "Baggersee Oyten"
L_N35	Achimer Stadtwald	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband	LSG-VER 10 "Schraderberg und Dünengelände"
L_N67	Lindhoop	Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“

Tabelle 2: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurde eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sollen die Programme des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde (Angebotsnaturschutz) Verwendung finden. Projektbezogene Bundes- und Landesprogramme sollten ergänzend genutzt werden. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorbehaltsgebiete abzustimmen.

Die Begründung zu 3.1.2 02 erhält folgende Fassung:**Zu 02 Biotopverbund**

Zu den Sätzen 1 und 2

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2009 enthält einen bundesrechtlichen Grundsatz zur Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundes, der auf mindestens 10% der Landesfläche realisiert werden soll. Dahinter steht das Ziel der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Naturraumtypische Biotope sollen in ausreichender Quantität und Qualität vorgehalten werden und ökologisch funktionieren. Mit einem Biotopverbund können Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nachhaltig gesichert werden. Nicht zuletzt dient der Biotopverbund auch der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“.

Das Landes-Raumordnungsprogramms 2017 enthält ein Ziel zum Ausbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie den Auftrag an die Landkreise, zu diesem Ziel beizutragen. Die zeichnerische Darstellung des LROPs 2017 enthält Vorranggebiete Biotopverbund. Der Landkreis trägt zur Entwicklung eines Biotopverbundes bei, indem in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) festgelegt sind. Diese sind Hauptbestandteile des Biotopverbundes, sogenannte Kernflächen (landesweit bedeutsame Biotope, Naturschutzgebiete sowie Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllen, gemäß Landschaftsrahmenplan 2008). Diese Gebietskulisse wird ergänzt durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die sogenannten Verbindungsflächen. Dies sind Landschaftsschutzgebiete sowie Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Sie haben eine Pufferfunktion sowie eine Verbindungsfunktion für die Kernflächen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund, die durch das LROP 2017 vorgegeben sind, wurden als Vorranggebiet Natur und Landschaft und/oder als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) dargestellt. Die Vernetzung des Biotopverbundes ist damit auch in der Zeichnerischen Darstellung ablesbar.

Die Fließgewässer Halse, Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und Moorkanal sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes und daher als Ziel des LROP 2017 in das RROP zu übernehmen. Sie werden als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Vorrangdarstellung des Landes zur Halse ist auf regionaler Ebene naturschutzfachlich nachvollziehbar, da sogar zwei Teilabschnitte der Halse als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Teile des Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengrabens werden mit dieser Änderung auch als Vorranggebiet Torferhaltung festgelegt. Ein Zielkonflikt wird nicht gesehen, da bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.

Zum Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und Moorkanal ist anzumerken, dass in der aktuellen Fassung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie des NLWKN diese zwei Gewässer nicht mehr als prioritäre Fließgewässerabschnitte dargestellt sind. Es ist daher ausreichend, nur den Bestand sowie die Funktion dieser Gewässer im Zustand 2019 zu erhalten.

Hinter dem kreisweiten Biotopverbund steht der Gedanke einer Vernetzung von bereits wertvollen als auch noch zu entwickelnden Gebieten, die in der Zusammenschau der Sicherung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen dienen. "Verinselt" liegende Biotope müssen keinen direkten räumlichen Kontakt haben. Wichtig ist, dass sie durch geeignete Vernetzungsstrukturen wie z.B. Hecken oder extensiv genutzte Agrarflächen miteinander verbunden sind.

Bausteine des Biotopverbundsystems sind:

- Kernflächen/großflächige Gebiete
- Trittsteine als Vernetzungsstrukturen
- Korridorbiotope als Vernetzungsstrukturen
- Flächen der Nutzungsextensivierung
- Fließgewässer

Die Funktionsfähigkeit der ökologischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gebieten ist zu sichern und vor Störungen zu schützen. Um die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu erreichen, sind die Lebensraumfunktionen zu sichern. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass während und nach der Umsetzung die Wechselbeziehungen weiterhin ungestört ablaufen und funktionieren können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit ist zu erhalten und vor zukünftigen Störungen wie z.B. Zerschneidungen von Lebensräumen durch Verkehrstrassen zu schützen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bestandteile des Biotopverbundes. In den Tabellen 1 und 2 sind die jeweiligen wertgebenden Bestandteile der Gebiete genannt. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass während und nach der Umsetzung die Lebensraumfunktionen ungestört erhalten bleiben, d.h. dass die vorhandenen Wechselbeziehungen weiterhin ablaufen und funktionieren können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die Funktionsfähigkeit zu erhalten und vor zukünftigen Störungen wie z.B. Zerschneidungen zu schützen. In Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist dies anzustreben.

Zu Satz 5

Vorhandene Störungen der Lebensraumfunktionen, d.h. Unterbrechungen von Wechselbeziehungen, sollen durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden. Dazu gehören z.B. die Entfernung von Hindernissen in Fließgewässern für wandernde Fischarten (z.B. Umbau von einem Sohlabsturz zu einer Sohlgleite) die Schaffung von Ersatzlaichgewässern bei Trennung von Winterquartieren und Laichgewässern von Amphibien durch Verkehrstrassen, z.B. Straßen.

Zu Satz 6

Die Aller und die Wümme mit ihren Zuflüssen bilden den Lebensraum insbesondere für die Leitarten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten, wie z.B. Lachs, Meerforelle sowie Fluss- und Meerneunahe. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben, die die Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, diese Tiere zu töten, erheblich zu stören und deren Fortpflanzungs- und Lebensstätte zu vernichten.

Die Leitarten Biber und Fischotter halten sich auch in der näheren Umgebung der Gewässer auf, insbesondere zur Nahrungssuche. Dieser Bereich hat eine Breite von beidseitig mehreren Hundert Metern.

Die Weser ist Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Leitarten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben, die die Funktion und Durchgängigkeit insbesondere für diese Arten beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nach Aussage des Anglervverbandes Niedersachsen e.V. ist die Weser eine im "Bewirtschaftungsplan Weser" definierte Wanderroute mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna³. Sie weist einige Querverbindungen und Wasserkraftwerke (Weserwehr Dörverden und Intschede) auf. Eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist hier von Bedeutung.

Zu den Sätzen 7 und 8 (Beikarte Abb. 1, Biotopverbund Auen und Niederungen)

Das Grünland in den Auen und Niederungen der Fließgewässer bildet den Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten wie z.B. die Singschwäne und eine Vielzahl von Enten und Gänsen. Die Rastvögel nutzen dabei auch die angrenzend an die Niederung liegenden Ackerflächen in den Wintermonaten zur Nahrungsaufnahme. Je nach Menge und Zeitdauer der Hochwasserereignisse – insbesondere bei Aller, Weser und Wümme - werden diese Flächen genutzt. In den Sommermonaten wird das Grünland schwerpunktmäßig vom Weißstorch als Nahrungsraum genutzt. Der Weißstorch ist Leittierart für die grünlandgeprägten Auen und Niederungen. Zur Sicherung der Lebensraumfunktion gehört auch die Sicherung des ungestörten An- und Abfliegens zu und von den Nahrungshabitaten zum Horst. In dem sehr

³ Flussgebietsgemeinschaft Weser FGG Weser (2016): Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, S.135 der PDF-Datei

extensiv genutzten sogenannten Nassen Dreieck der Wümme finden Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Wachtelkönig einen ungestörten Lebensraum.

In Abb. 1 sind die Auen und Niederungen sowie die zur Zeit besetzten Weißstorchhorste dargestellt.

Um den Grünlandanteil in den Auen und Niederungen zu erhalten und mittelfristig zu erhöhen, soll das Grünlandprogramm des Landkreises genutzt und fortgeführt werden. Auch die Qualität des Grünlandes - hinsichtlich der Artenvielfalt - ist für den Artenschutz von hoher Bedeutung. Intensiv genutztes Grünland (6 maliges Mähen pro Jahr) sichert zwar den Boden vor Wassererosion im Winter, aber weder Wiesenvögel wie z.B. der Kiebitz noch Insekten finden dort einen geeigneten Lebensraum.

Die extensive Grünlandnutzung, bei der der erste (von maximal zwei Mahdterminen) Anfang bis Mitte Juni stattfindet, wird z.B. auf den kreiseigenen Flächen in der Allerniederung mit den Pächtern so gesteuert, dass der Weißstorch ein durchgängiges "Futterangebot" im Monat Juni erhält. Sie ist daher vorzuziehen.

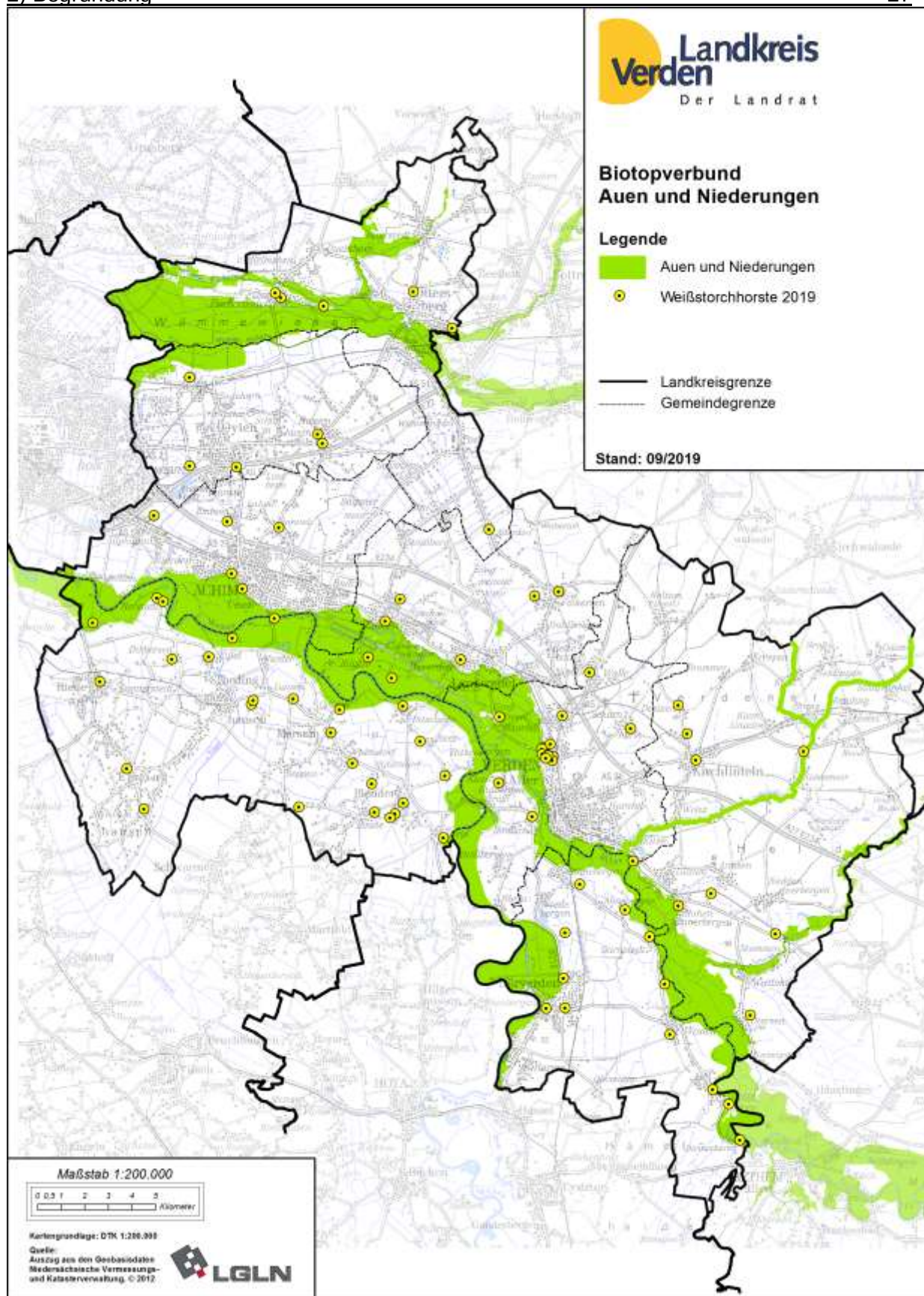


Abbildung 1: Biotopverbund Auen und Niederungen

Zu den Sätzen 9 und 10 (Beikarte Abb. 2 Biotopverbund Offenlandlebensräume)

Die Offenlandlebensräume südwestlich der Weser sind geprägt durch freiwachsende Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbaumbestände und Feldgehölze. An den Ortsrändern sowie in den Grabenniederungen befinden sich Grünlandflächen und einzelne Stillgewässer. Der Steinkauz hat hier im Kreisgebiet seine Hauptverbreitung. Diese Eulenart ist auf kleinteilig genutzte Landschaften mit Grünland und Kopfbaumbestand angewiesen. Die ehemaligen Bruchgebiete Beppener Bruch und westlich Riede/Felde werden zum größten Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Röhrichtbestände sind nur noch rudimentär vorhanden, aber die offenen Lebensräume werden von den bodenbrütenden Weihen (Wiesenweihe und Rohrweihe) genutzt.

In der Beikarte Abb. 2 sind die Offenlandlebensräume sowie die im Jahr 2018 besetzten Steinkauzbrutplätze dargestellt. Räumlich erstreckt sich der im Ziel genannte Bereich südwestlich der Weser im Wesentlichen auf das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen sowie auf Teile von Verden und Dörverden:

- Bereich westlich Riede, westlich Emtinghausen
- Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede,
- Ritzenbergen, Blender-Einste
- Bereich zwischen Thedinghausen und Emtinghausen zwischen Syker Straße und Eiter
- Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen
- Wulmstorf und Beppen
- Bereich westlich Blender, Hiddestorf
- Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze
- Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen.

Die kreiseigenen Förderprogramme "Belebung der Landschaft" und "ordnungsgemäße Hecken- und Kopfbaumpflege" sollen genutzt und fortgeführt werden, um die Hecken-Kopfbaum-Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Auch das kreiseigene Steinkauzprogramm, bei dem an Privatpersonen mit älteren Obstbaumwiesen oder alten Kopfbaumbeständen Niströhren vergeben werden, soll fortgeführt werden.

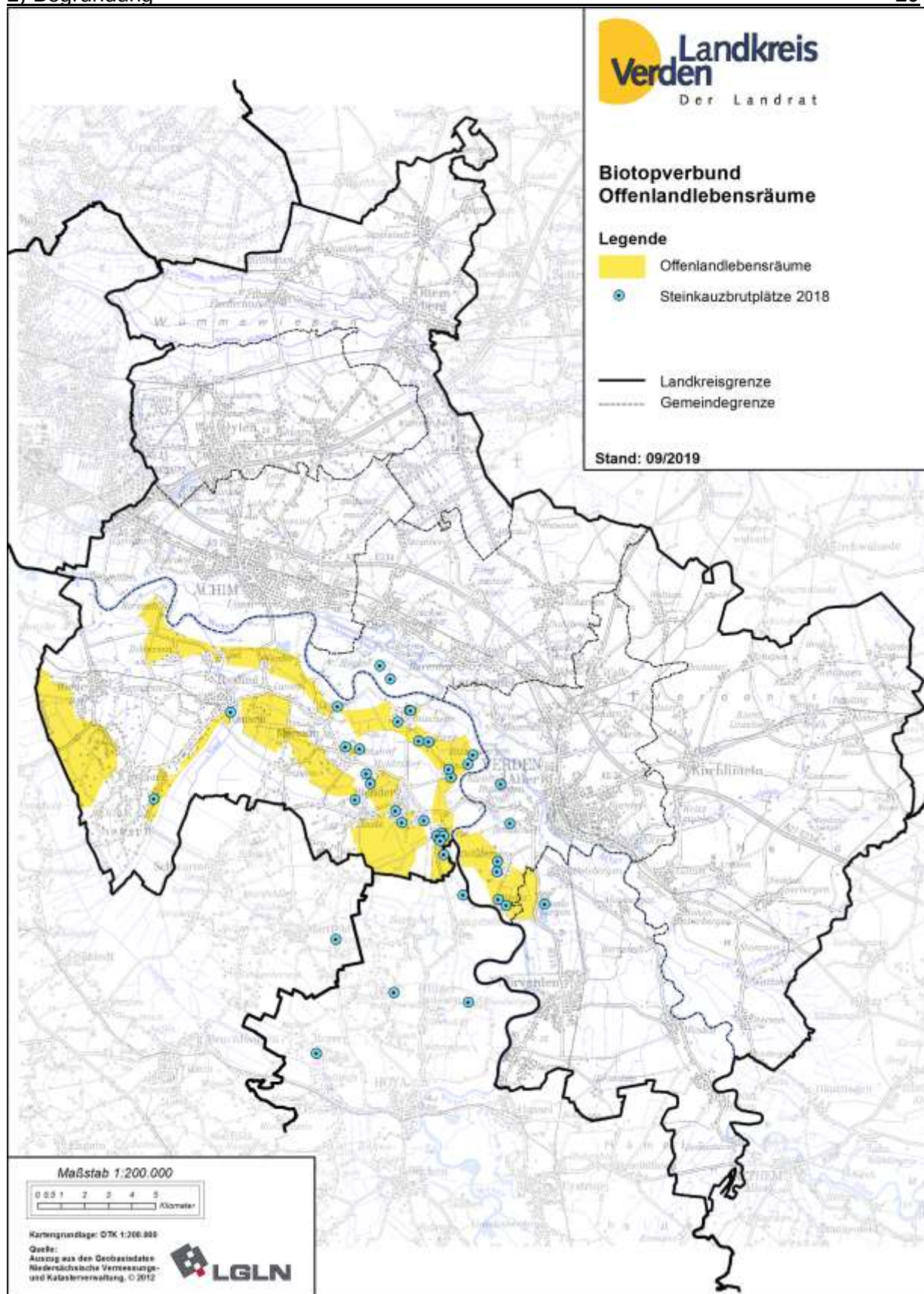


Abbildung 2: Biotopverbund Offenlandlebensräume

Zu den Sätzen 11, 12, 13 und 14 (Beikarte Abb. 3 Wälder)

Das Ziel "große zusammenhängende naturnahe Waldbestände zu entwickeln" wird mit der Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für wildlebende Tierarten inhaltlich konkretisiert. In einzelnen Wäldern hat z.B. der Uhu - als größte Eulenart - eine Lebensstätte gefunden.

In der Beikarte Abb. 3 sind die vorhandenen Waldflächen sowie die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils dargestellt.

Die im Ziel genannten sechs großen Waldareale sind in der Beikarte verortet.

- Areal 1 mit: Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz
- Areal 2 mit: Haberloher Busch, Spanger Forst und Steinberg
- Areal 3 mit: Wedeholz, Botterbusch, Wald bei Deelsen, Lindhoop und Stadtwald Verden
- Areal 4 mit: Lintelner Stüh, Wald Dröge Heide und Holtbusch
- Areal 5 mit: Salingsloher Forst, Wald nordöstlich Neddenaverbergen und Wald nördlich Armsen
- Areal 6 mit: Wald östlich Dörverden, Stedorfer Bruch, Diensthoper Holz, Höpen, Wald westlich Hülsen und Wald westlich Donnerhorst

Um das jeweilige Zusammenwachsen dieser sechs Waldareale und die Entwicklung der Lebensraumfunktionen zu erreichen, sollen die in der Zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils genutzt werden. Als Verbindungsflächen zwischen den Waldflächen eignen sich auch freiwachsende Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Das kreiseigene Programm "Belebung der Landschaft" unterstützt Maßnahmen zur Aufwertung und Verbindung der Wälder und soll fortgeführt werden.

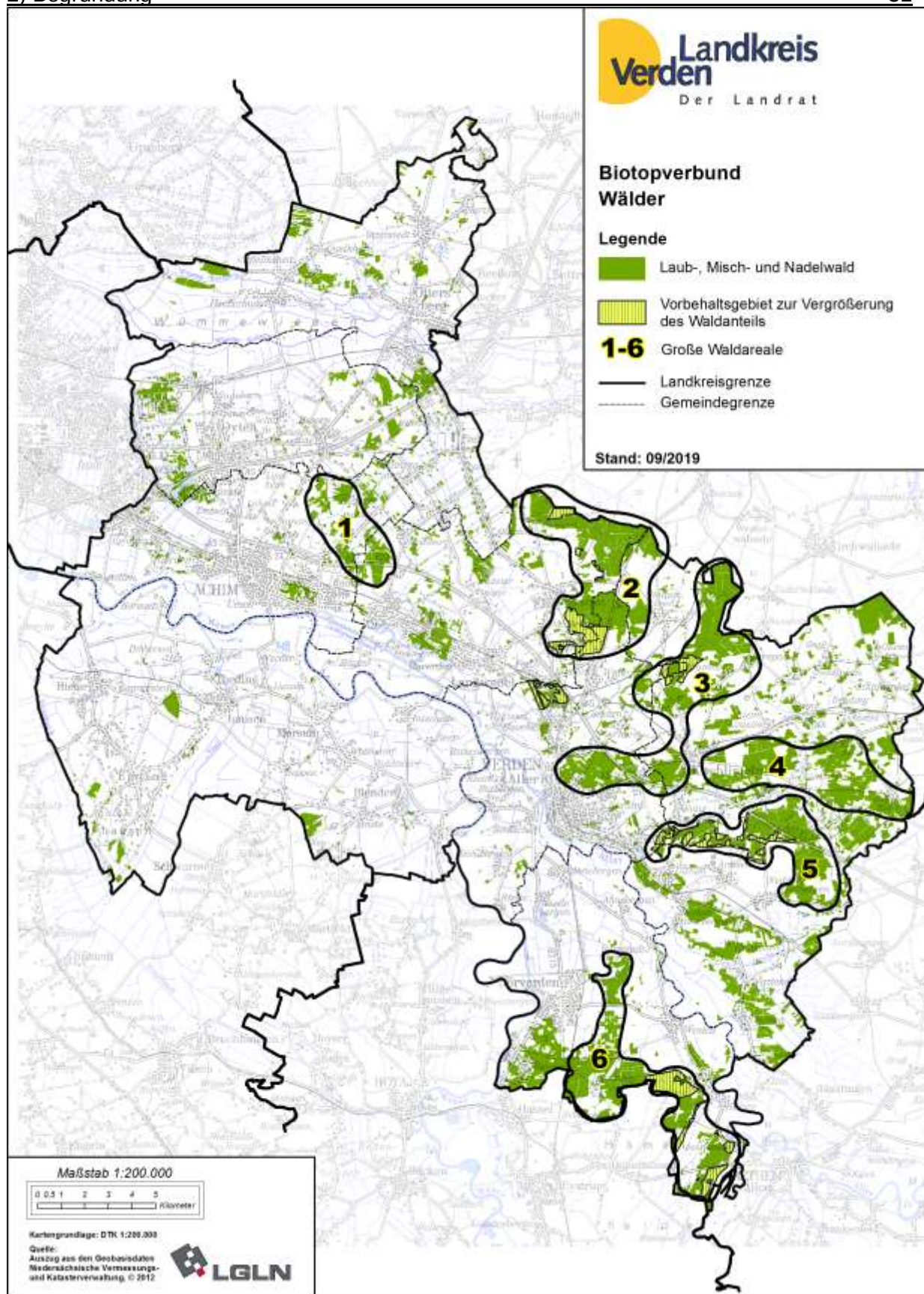


Abbildung 3: Biotopverbund Wälder

Zu den Sätzen 15 und 16 (Beikarte Abb. 4 Biotopverbund Wälder auf Dünen)

Die Wälder auf Dünen werden als eigenständige Lebensräume betrachtet, da es sich hierbei um Sonderstandorte handelt, die in der Regel auch ein vom Normalstandort abweichendes Arteninventar beinhalten und aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften nicht vernetzbar sind. Die Zielformulierung wurde entsprechend angepasst, der Schwerpunkt liegt auf der Nutzung innerhalb der einzelnen Gebiete. Rechtlich betrachtet gehören Heide- und Magerrasenflächen innerhalb eines Waldes gemäß Landeswaldgesetz mit zum Wald. In diesen Waldflächen kommen auf Teilflächen oder am Rand derartige Biotoptypen vor. In Einzelfällen befinden sich auch offene Sandstellen in diesen Wäldern bzw. am Waldrand. Mit den im Ziel genannten wildlebenden Tierarten sind insbesondere die Heidelerche und eine Vielzahl von Sandinsekten gemeint, die nur dort eine geeignete Lebensstätte finden.

In der Beikarte Abb. 4 sind die Wälder auf Dünen dargestellt. Die im Ziel genannten Wälder auf Dünenstandorten sind in der Beikarte verortet.

- D1 Bereich nördlich der Wümme, Bohnenberg und Surheide
- D2 Bereich nördlich der Weser, Stadtwald Achim/Schraderberg, Häsenberg Holz und Kronsberg/Jetel
- D3 Bereich östlich der Weser, Wald südlich Dörverden und Wald östlich Barme
- D4 Bereich östlich der Aller, In den Sandbergen/Dauelsen, Stadtwald Verden, Bessern/Luttum, Große Fuhren/Hohenaverbergen, In der Brammergrund/Wittlohe und Steinfeld/Otersen
- D5 Bereich westlich der Aller, Westener Holz und Wald südwestlich Hülsen

Der Nadelwald entspricht grundsätzlich nicht der natürlichen Vegetation von Binnendünen. Um eine natürliche Vegetation auf den Dünen mit Magerrasen, Heiden oder Laubwäldern zu erreichen, wurde ein Grundsatz formuliert. Allerdings tragen Binnendünen oftmals eine Schutzbestockung mit Nadelwald (z.B. die Stadtwälder in Achim und Verden). Eine an den Standort angepasste Beimischung von Kiefern, kann im Einzelfall unter Beachtung des pH-Wertes (Stichworte Bodenschutz und Grundwasserschutz) toleriert werden.

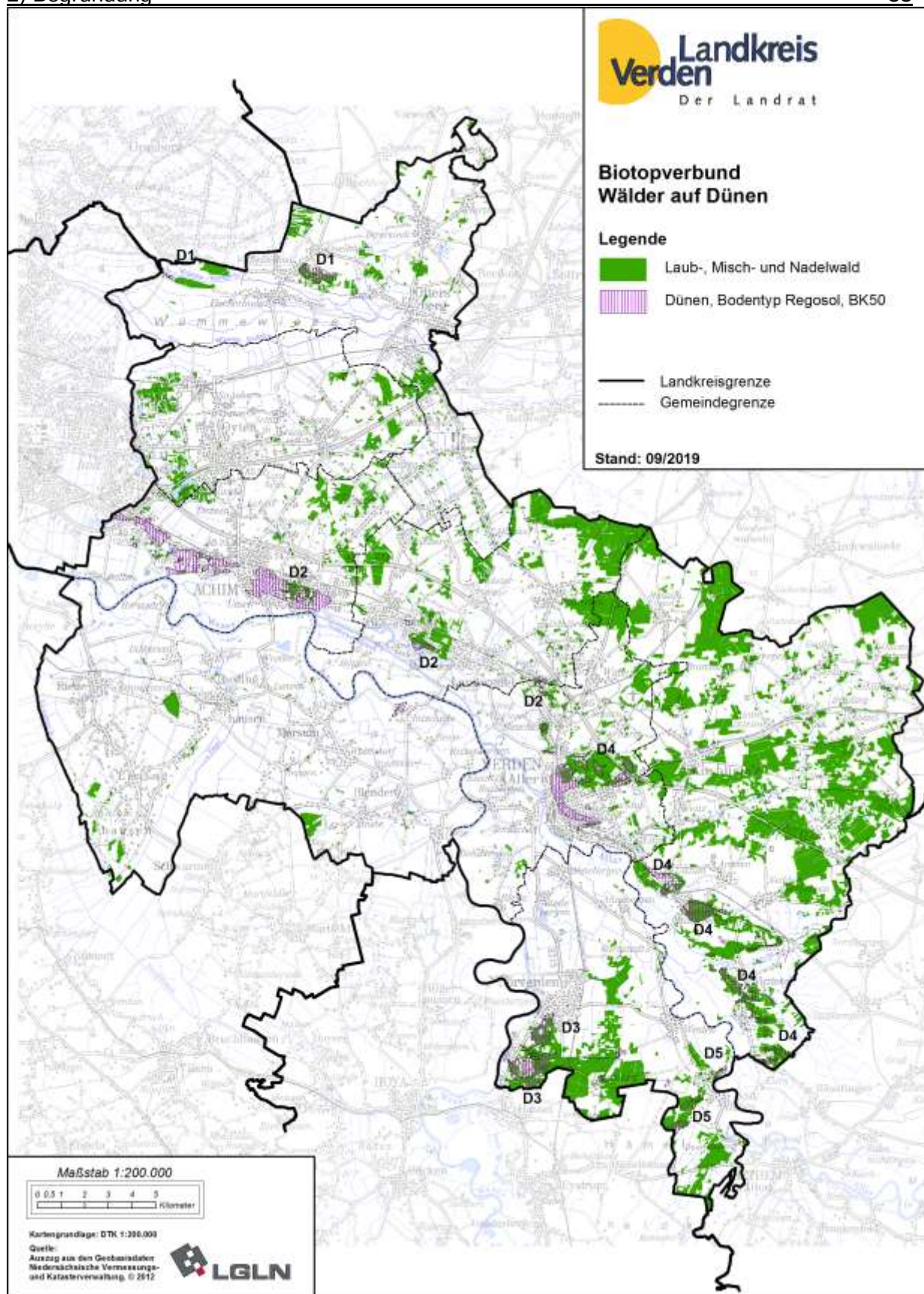


Abbildung 4: Biotopverbund Wälder auf Dünen

Die bisherige Begründung zu 3.1.2 02 Angebotsnaturschutz wird Nr. 03. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Sie ist daher im Folgenden nicht aufgeführt.

Die Begründung zum Kapitel 4.1.2 wird wie folgt geändert. Die Begründung zu Ziffer 01 wird ergänzt und korrigiert. Die Begründung zu den Kapiteln 4.1.2 Ziffern 03 + 04 wird zusammengefasst unter Ziffer 03. Die Begründung zu den Kapiteln 4.1.2 Ziffern 05 – 13 ist daher neu zu nummerieren als Begründung zu den Kapiteln 4.1.2 Ziffern 04 – 12. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Begründung zu den Ziffern 01 und 03 erhält folgende Fassung:

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu 01 Ersatz höhengleicher Bahnübergänge

Nach Neubau der Straßenüberführungen im Zuge der L158 Langwedel-Förth und der K15 Dörverden Bahnhof sind höhengleiche Bahnübergänge insbesondere noch im Raum Kirchlinteln vorhanden. Ein Umbau dieser Bahnübergänge ist langfristig notwendig, u.a. auch vor dem Hintergrund der Umsetzung von Bundesverkehrswegeplan-Schienenprojekten (z.B. Ausbaustrecke Langwedel – Uelzen – Stendal - sogenannte Amerika-Linie, Strecken des Alpha-E + Bremen).

Zu 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Hochgeschwindigkeit + außerhalb Hochgeschwindigkeit

Zu Satz 1

Der Landkreis Verden wird durch ca. 156 km Eisenbahnstrecke der DB Netz AG sowie von zwei weiteren Eisenbahnstrecken gut erschlossen. Bei den aufgeführten Trassen handelt es sich um folgende Strecken:

Zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke Hamburg – Bremen (KBS 120)

Bei der Strecke Hamburg – Bremen handelt es sich um die Kursbuchstrecke 120, eine zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke, mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h. Diese Bahnstrecke hat für den Landkreis eine herausragende Bedeutung im überregionalen Schienenverkehr sowie eine wesentliche Erschließungsfunktion für den Nordteil des Landkreises über die Bahnhöfe Oyten-Sagehorn und Ottersberg. Auf der Strecke fahren Fernverkehrs-, Güterzüge sowie Nahverkehr.

Zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke Hannover – Bremen (KBS 380), hier Abschnitt Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen

Für den Landkreis Verden ist bedeutsam der Streckenabschnitt Nienburg (Weser) – Verden (Aller) - Langwedel – Bremen-Mahndorf. Es ist eine der für die Erschließung des Landkreises bedeutsamsten Eisenbahnstrecken. Auf ihr verkehren Züge des Personenfernverkehrs (ICE, IC), des Personennahverkehrs (RE, Regio-S-Bahn seit 2012) und des Güterverkehrs. Eine Entmischung des Verkehrs ist erforderlich, siehe dazu 4.1.2 02.

Die Strecke ist zudem Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen, d.h. des Ausbaus des Schienennetzes zwischen Bremen, Hamburg und Hannover. Der Ausbau der Strecken ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestuft⁴. Auf der Strecke Langwedel – Bremen ist der Bau eines dritten Gleises vorgesehen.

⁴ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesverkehrswegeplan 2030 – beschlossen, Zusammenfassung, 03.08.2016. Anlage 2 Projektliste Schiene, Projekt-Nr. 2-003-V03

Eingleisige Hauptstrecke (Bremen) – Langwedel – Uelzen – (Stendal) (KBS 116)

Der den Landkreis Verden betreffende Streckenabschnitt ist Bremen-Mahndorf – Langwedel – Kirchlinteln – Visselhövede. Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs war diese Bahnlinie ein Teil der direkten Bahnverbindung von Berlin über Salzwedel und Stendal nach Bremen. Durch die Teilung Deutschlands hatte die Bahnlinie diese Funktion verloren. Das zweite Gleis der ursprünglich zweigleisigen Strecke wurde 1987 abgebaut. Da diese Verbindung für den Güterverkehr wieder an Bedeutung gewinnt, soll sie wiederhergestellt und ausgebaut werden. Die Strecke ist ebenfalls Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen. Es soll eine Ertüchtigung stattfinden (1gleisige Ertüchtigung und Elektrifizierung, Ausbau von Begegnungsstellen, maximale Geschwindigkeit 80 km/h für den Schienengüterverkehr)⁵.

Strecke Minden - Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)

Für den Landkreis Verden bedeutsam ist der Streckenabschnitt Verden – Rotenburg (Wümme). Im Abschnitt Verden – Rotenburg ist die Strecke eingleisig und elektrifiziert, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 120 km/h. Die Strecke besitzt eine erhebliche Bedeutung für die Verbindung Nord- und Westdeutschlands, insbesondere im Güterverkehr, aber auch als Umleitungsstrecke für Fernverkehrszüge. Für den Landkreis Verden hat die Strecke Bedeutung im Personenverkehr zur Anbindung des Hamburger Raumes und Ostwestfalen/ Ruhrgebiet sowie in der Verbindung der Mittel- und Grundzentren, die an der Strecke liegen.

Der zweigleisige Ausbau zwischen Rotenburg und Verden ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen enthalten. Die Länge des Streckenabschnitts Verden – Rotenburg beträgt 23 km.

Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf – Oyten

Diese Strecke wird für den Güterverkehr genutzt.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Im Zuge des Dialogforums Schiene Nord wurden 2015 in der Abschlussvereinbarung zum optimierten Alpha-E sogenannte Bedingungen der Region festgehalten, die bei einem Ausbau der Schienenstrecken zu erfüllen sind. Dazu gehören eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs, der Erhalt von Siedlungsbeziehungen, insbesondere aber ein Vollschutz vor Bahnlärm durch aktive Maßnahmen – über den bisherigen gesetzlichen Standard hinaus. Da von einem Ausbau der Alpha-E- + Bremen-Strecken im Landkreis Verden eine Vielzahl von Siedlungsgebieten betroffen wäre, ist diese Bedingung von hoher Relevanz. Die Umsetzung dieser Forderungen obliegt nachfolgenden Ebenen und übersteigt die Festlegungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch hält der Landkreis eine Aussage zum vorsorgenden aktiven Lärmschutz bei den Ausbaumaßnahmen zum Schutz des Bürgers für erforderlich. Entsprechend der Kompetenz der Regionalplanung wurde daher ein Grundsatz festgelegt.

Weitere Bedingungen der Region über die oben genannten hinaus sind⁶:

- Ein nachhaltig leistungsfähiges Verkehrssystem ist schnell aufzubauen. Betriebsoptimierung und Umsetzung einer Lösung für die Knotenproblematik haben Vorrang.
- Der regionale Nutzen der Varianten muss vorhanden sein, die regionale Belastung darf den regionalen Nutzen nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Tourismus- und Erholungsmöglichkeiten.
- Die kommunale Planungshoheit muss unangetastet bleiben.
- Ein Fonds zur Sicherung und Entwicklung hoher Siedlungsqualität in der Region ist einzurichten.
- Orts- und Landschaftsbilder sind zu wahren sowie Zerschneidungen zu vermeiden.
- Einrichtung eines Projektbeirats.

⁵ ebenda

⁶ Dialogforum Schiene Nord (2015): Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im Raum Bremen-Hamburg-Hannover, Abschlussdokument zum Dialogverfahren, Celle, 5.11.2015, S.4
downloadbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/schiene_und_oeffentlicher_personennahverkehr/schieneninfrastrukturprojekt_hannoverhamburgbremen/schieneninfrastrukturprojekt-hannover-hamburg-bremen-138985.html

Die Begründung zu den Kapiteln 4.1.2 Ziffern 05 – 13 wird neu nummeriert als Begründung zu den Kapiteln 4.1.2 Ziffern 04 – 12. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Es ergibt sich folgende neue Überschriftennummerierung:

Zu 04 Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion

Zu 05 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zu 06 Qualitätskonzepte

Zu 07 Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Zu 08 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bahnhof mit ÖPNV-Funktion, Haltepunkt und Park- und Ride, Verknüpfungspunkte

Zu 09 Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke

Zu 10 Radwegenetz

Zu 11 Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in Bahn und Bus verbessern

Zu 12 Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren

Das Quellen- und Literaturverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Quellen- und Literaturverzeichnis

Unter Öffentlich zugängliche Informationsquellen:

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030 – beschlossen 03.08.2016, downloadbar unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf>

DIALOGFORUM SCHIENE NORD (2015): Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im Raum Bremen-Hamburg-Hannover, Abschlussdokument zum Dialogverfahren, Celle, 5.11.2015, downloadbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/schiene_und_oeffentlicher_personennahverkehr/schieneninfrastrukturprojekt_hannoverhamburgbremen/schieneninfrastrukturprojekt-hannover-hamburg-bremen-138985.html

FA. ENTERA (2005): Eingrenzung der Moorverbreiterung im Landkreis Verden auf Kernbereiche des Bodenschutzes für Fragestellungen des Naturschutzes, Untersuchung im Auftrag des Landkreises Verden, November 2005

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT WESER (FGG WESER) (2016): Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG

LANDKREIS VERDEN (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden. Online im Internet unter https://www.enteramap.de/013_verden/textband.php

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN: Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, downloadbar unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/198/article/29689.html> , Abruf am 25.03.2019

**1. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016
für den Landkreis Verden
(Anpassung an das LROP 2017)**

Umweltbericht

Der Umweltbericht zu Kapitel 2, Unterkapitel 2.2 und 2.3, wird wie folgt geändert:**2. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes****2.2 Tiere und Pflanzen**2.2.1 Derzeitiger Zustand

Der Landkreis Verden weist noch eine vergleichsweise hohe biologische Vielfalt auf. Das Kreisgebiet bietet Lebensraum für folgende Tierarten: Säugetiere (u.a. Fischotter), Fledermäuse, Avifauna und Amphibien⁷. Zu den wertvollen Biotoptypen gehören Wälder, Grünland, Moore, Dünen und Flusstäler⁸.

Die wertvollsten Räume im Kreisgebiet für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind die Fischerhuder Wümmewiesen, das Walle-/Beeketal, die Allerniederung sowie das Lehrdetal. Diese 4 Gebiete sind auch Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“⁹.

Darüber hinaus haben Relevanz Gebiete mit Bedeutung für den Artenschutz, zu denen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche gehören, sowie für den Biotopschutz¹⁰. Diese finden sich im ganzen Kreisgebiet, wenngleich sie unterschiedliche Größen aufweisen. Jedoch sind auch kleinere Gebiete als Trittsteinbiotope schützenswert¹¹.

2.2.2 Umweltprobleme

Der Bestand von Flora und Fauna sowie von bedeutsamen Lebensräumen ist in den letzten Jahrzehnten z.T. erheblich zurückgegangen. Gefährdungen bestehen weiterhin, u.a. durch Waldumwandlungen, Grünlandumbruch, Zerschneidung von Lebensräumen, Moorentwässerung, Versiegelung¹².

2.2.3 Ziele, Bewertungskriterien**Ziele**

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad ...

lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind ... wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalte zu erhalten. (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Der Wald ist (...) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 Nr. 1 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - NWaldLG)

Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (LROP 3.1.3 01)

Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 2. Halbsatz ROG)

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

⁷ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 3.1

⁸ ebd., Kap. 4 „Zielkonzept“

⁹ ebd., Karte 5 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“

¹⁰ ebd., Karte 1 „Arten und Biotope“

¹¹ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 4 „Zielkonzept“

¹² ebd., Kap. 3.1

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
wertvolle Gebiete für den Tier- und Pflanzenartenschutz: landesweit wertvolle Biotope avifaunistisches Konfliktpotenzial avifaunistisch wertvolle Bereiche Gebiete mit sehr hoher/ hoher Bedeutung für den Tier- u. Pflanzenartenschutz Schwerpunkträume für Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung	Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit lokaler Bedeutung	Landesweit wertvolle Biotope Avifaunistisches Konfliktpotenzial mittel Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit nationaler, landesweiter oder regionaler Bedeutung Gebiete mit sehr hoher/hocher Bedeutung für Tier-/Pflanzenartenschutz Schwerpunkträume für Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung

Tabelle 3: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.4 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bestehen folgende Risiken:

Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen durch Versiegelung

Gefährdung von Populationen streng geschützter Arten/europäischer Vogelarten durch unkontrollierte Bebauung an ungeeigneten Stellen

Die Zerschneidung von wertvollen Lebensräumen, z.B. durch Verkehrs- oder Leitungsinfrastrukturen, würde ungesteuert erfolgen

2.2.5 Berücksichtigung im RROP

Zum Schutz von Tieren, Pflanzen und wertvoller Lebensräume werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt:

Vorranggebiete Natura 2000

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft)

Diese werden ergänzt durch Ziele und Grundsätze in der textlichen Darstellung, u.a. zu Vorranggebieten Biotopverbund.

2.3 Boden

2.3.1 Derzeitiger Zustand

Dem Boden kommt eine zentrale Bedeutung im Naturhaushalt zu, da er die Schnittstelle bildet, an der Luft, Wasser, Mineralkörper und Bodenleben zusammenwirken und Stoffkreisläufe in Gang gesetzt werden. Der Boden ist damit eine wesentliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er wirkt als Filter für das Grundwasser, kann Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Des Weiteren dient er als Standort und Produktionsgrundlage für unterschiedliche Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen für alternative Energien. Der Boden ist Lagerstätte von Bodenschätzen und Standort von Gebäuden und Anlagen. Der Boden in den Mooren ist Standort für eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie ein bedeutender Kohlenstoffspeicher.

Im Landkreis Verden finden sich folgende wertvolle Böden¹³:

Moorböden, die Bestandteil des landesweiten Moorschutzprogramms sind. Vorkommen sind überwiegend im Posthausener Bereich.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften bzw. Extrem-Standorte. Dazu zählen Moor-Kernbereiche (Vorkommen u.a. im Posthausener Bereich sowie Hohes Moor in Ottersberg-Quelkhorn), Suchräume für trockene, nährstoffarme Standorte (Vorkommen u.a. auf dem Geestrücken Achim-Verdener Geest sowie im Osten und Süden des Kirchlintelner Gemeindegebiets) sowie Biotoptypen extremer Standorte (Vorkommen u.a. im Kirchlintelner Bereich).

Naturnahe Böden. Dazu zählen naturnahe Moore sowie historische alte Waldstandorte. Bedeutsame Vorkommen naturnaher Moore sind das Königsmoor in Oyten, Verdenermoor in Kirchlinteln und das Ottersberger Moor. Historische alte Waldstandorte finden sich überwiegend im Kirchlintelner und Dörverdener Raum.

¹³ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Karte 3a „Besondere Werte von Böden“

- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung. Solche Böden sind Archive der erdgeschichtlichen Entwicklung. Dazu gehören z.B. erdgeschichtlich entstandene Moore und Dünen. Vorkommen sind u.a. im Kirchlintelner Bereich sowie am Ellisee in Achim.
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung. Es handelt sich hierbei um besondere Bodenformen, die durch menschliche Bewirtschaftung entstanden sind. Dazu zählen im Kreisgebiet kulturhistorisch bedeutsame Moore (Vorkommen u.a. im Bereich Wümmeniederung, Posthausen und Langwedeler Bruch) und Plaggeneschböden (Vorkommen insbesondere im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen).
- Sonstige seltene Böden. Es handelt sich um Böden mit einem geringen Flächenanteil. Im Kreis Verden gehören dazu insbesondere Gleye mit Erd-Niedermooerauflage. Vorkommen u.a. in Oyten-Königsmoor, Langwedeler Moor, Verden-Hexenbruch, Kirchlinteln-Luttum und Dörverden-Barne.
- Böden, die ein mittleres, hohes oder sehr hohes standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial aufweisen. Der Wert gibt Auskunft über die natürliche Leistungsfähigkeit eines Bodens für den Ackerbau. In die Bewertung fließt eine Vielzahl natürlicher Standortfaktoren ein. Böden mit einem sehr hohem oder hohem standortbezogenen ackerbaulichen Ertragspotenzial finden sich im Kreisgebiet insbesondere in den Niederungsgebieten von Aller und Weser. Böden mit einem mittleren Ertragspotenzial kommen an verschiedenen Stellen im gesamten Kreisgebiet vor.

2.3.2 Umweltprobleme

Der Boden ist im Landkreis Verden insbesondere durch folgende Umweltprobleme gefährdet:
 Bodenverlust: Bodenverlust entsteht insbesondere durch Rohstoffabbau, da dieser mit einem Abtrag des Oberbodens verbunden ist.

Erosion: Problematisch ist Wind- und Wassererosion insbesondere auf den leichten Geestböden.

Versiegelung: Auch im Landkreis Verden dehnt sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche weiter aus, wodurch bisher unversiegelte Flächen versiegelt werden.

Verunreinigung/Verschmutzung: Neben Altlasten besteht eine Verunreinigungsgefahr durch Unfälle. Aber auch Luftverunreinigungen führen zu Bodenbelastungen.

Torfzehrung: Durch Entwässerung und Bewirtschaftung von Mooren oder anderer grundwassergeprägter Standorte kommt es zu einem Verlust an organischer Substanz. Der im Torf gebundene Kohlenstoff wird freigesetzt und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre. Die Torfzehrung trägt somit zum Treibhauseffekt bei.

2.3.3 Ziele, Bewertungskriterien

Ziele

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)

Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – BBodSchG)

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 1. Halbsatz BNatSchG)

Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushaltes und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden (...). (§ 1 Abs. 5 Satz 4 1. Halbsatz BNatSchG)

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erhebliche negative Umweltauswirkungen
- wertvolle, seltene Böden - Flächen aus dem landesweiten Moorschutzprogramm	- Kulturhistorisch wertvolle Moorenböden - Plaggeneschböden - seltene naturnahe Böden	- Flächen aus dem landesweiten Moorschutzprogramm - Moor-Kernbereiche - Suchräume für trockene Standorte - Biotoptypen extremer Standorte - Historische alte Wälder - Naturhistorisch bedeutsame Böden
Sicherung ertragreicher Böden	Böden mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Agrar-Ertragspotenzial.	nicht relevant

Tabelle 4: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Boden

2.3.4 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung steigt das Risiko der Versiegelung und Überformung von schützenswerten Böden durch raumbedeutsame Vorhaben.

2.3.5 Berücksichtigung im RROP

Zum Schutz von Böden werden in der zeichnerischen Darstellung insbesondere folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt:

Vorranggebiete Torferhaltung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiete Wald

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohem, natürlichem, standortgebundenem ackerbaulichem Ertragspotenzial

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Der Umweltbericht zu Kapitel 3.3, Unterkapitel 3.1.1 (Freiraumschutz und Bodenschutz) wird wie folgt geändert:**3. Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen der Festlegungen des RROP sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen****3.3 Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen****Freiraumschutz und Bodenschutz (Kap. 3.1.1)**1. Kurzbeschreibung

Kap. 3.1.1 enthält Grundsätze und Ziele zum Freiraumkonzept des Landkreises, zu siedlungsbezogenen „Vorranggebieten für Freiraumfunktionen“ und zum Bodenschutz.

Die Grundsätze zu den unzerschnittenen Freiräumen (01) bauen auf 3.1.1 LROP 2008 auf, mit dem ein Erhalt der großen unzerschnittenen Freiräume erreicht werden soll¹⁴. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt anhand einheitlicher Kriterien mit Hilfe des GIS. Die festgelegten Gebiete sind in einer Textkarte abgebildet¹⁵ und haben somit Raumbezug.

Raumrelevant sind auch die Festlegungen zu den "Vorranggebieten für Freiraumfunktionen" und zur Freihaltung der Aller-Weser-Niederung (02 und 03). Die Abgrenzung der Gebiete erfolgte auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans¹⁶. Die Gebiete haben Funktionen insbesondere als Kaltluft- bzw. Frischluftschneisen sowie als Leitbahn für den Luftaustausch. Es sind wichtige siedlungsnahen Grünzüge in den dichter besiedelten Teilen des Kreisgebietes.

Die Ziele und Grundsätze zum Bodenschutz (04) sind allgemeiner Natur und haben daher keine Raumrelevanz. Sie stehen in Verbindung mit den Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Kap. 3.1.2 01).

Die in (05) festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind eine Vorgabe aus dem LROP 2017. Die Torfmächtigkeit beträgt 1,30 m und mehr. Die Festlegung als Vorranggebiet dient der Bindung der klimaschädlichen Gase Kohlendioxid (CO²) und Methan (CH₄) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Es handelt sich um eine Festlegung mit Raumbezug.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Mit den unzerschnittenen Freiräumen kann die Planung und Ansiedlung zerschneidender Infrastrukturen minimiert und ggf. sogar abgewehrt werden. Klassische Freiraumnutzungen wie z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung oder Erholung sind dagegen vereinbar. Die Umsetzung des Freiraumkonzeptes erfolgt auf nachfolgenden Ebenen, z.B. in Planungs- oder Genehmigungsverfahren.

Durch den Schutz und Erhalt der definierten Freiräume sind auf fast alle Schutzgüter positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Nur bei dem Schutzgut "Kultur-/Sachgüter" sind keine Umweltauswirkungen festzustellen.

Die Festlegungen zu Vorranggebieten für Freiraumfunktionen haben positive Umweltauswirkungen insbesondere auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Positive Wirkungen sind auch für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft zu erwarten, da Belastungen wie z.B. eine Bodenversiegelung vermieden werden können. Eine konkrete Bilanzierung ist jedoch nicht möglich.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung dient dazu, den im Boden enthaltenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Das sind positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie für den Klimaschutz. Die landwirtschaftliche Nutzung entzieht sich i.d.R. einer raumordnerischen Steuerung. Je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung von entwässerten bzw. teilentwässerten Moorböden kommt es zu einer Torf-

¹⁴ vgl. Begründung zu Kap. 3.1.1 01

¹⁵ ebd., Textkarte zu unzerschnittenen Freiräumen.

¹⁶ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 3.4, zu Klima und Luft

zehrung; sie beträgt 1-3 cm Torf pro Jahr. Diese nachteiligen Auswirkungen infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können auf raumordnerischer Ebene derzeit nur durch freiwillige Maßnahmen verringert werden.

3. Alternativenprüfung

Die unzerschnittenen Freiräume wurden anhand einheitlicher Kriterien per GIS ermittelt. Andere Gebiete kommen nicht in Frage, da sie die Kriterien nicht erfüllen.

Da die Festlegungen zu den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans 2008 getroffen wurden, sind auch hier Alternativen nicht zu prüfen.

Bei den Vorranggebieten Torferhaltung handelt es sich um eine Vorgabe aus dem LROP. Alternativen waren daher nicht zu prüfen.

4. Ergebnis

Durch die Festlegungen zu den unzerschnittenen Freiräumen, zu den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen sowie zu den Vorranggebieten Torferhaltung sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für den Menschen. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Der Umweltbericht zu Kapitel 3.3, Unterkapitel 3.1.2 (Natur und Landschaft) wird wie folgt geändert:**Natur und Landschaft (Kap. 3.1.2)**1. Kurzbeschreibung

Kap. 3.1.2 enthält Festlegungen zu Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes im RROP. Mit diesen Festlegungen werden die naturschutzrechtlichen Ziele und Instrumente auf der Ebene der Raumordnung unterstützt und ergänzt. Die Festlegungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und zu den Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft) (01 + 02) haben konkreten Raumbezug. Die Festlegungen zum Angebotsnaturschutz (03) weisen einen allgemeinen Charakter auf.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkung

Die Festlegungen zum Angebotsnaturschutz können bei der Umsetzung auf nachgeordneten Ebenen relevant werden. Sie haben keinen Raumbezug. Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten; eine Alternativenprüfung scheidet aus.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft geht über die bisher fachrechtlich als Natur- und Landschaftsschutzgebiete gesicherten Gebiete hinaus. Die Festlegungen wurden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans 2008 und der in ihm enthaltenen Basisdaten getroffen. Sie dienen einer weitergehenden raumordnerischen Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Rahmen planerischer Entscheidungen. Damit ergänzen sie die fachrechtlichen Instrumente. Durch Überlagerung mit den Festlegungen der Vorranggebiete Natura 2000 (Kap. 3.1.3) tragen sie auch zu deren Schutz und Erhaltung bei.

Die Ziele und Grundsätze in der Zeichnerischen und Beschreibenden Darstellung zum Biotopverbund (02) dienen der dauerhaften Sicherung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und der erforderlichen Sicherung ihrer Funktionalität. Damit soll das langfristige Überleben von Tieren und Pflanzen ermöglicht werden. Die Festlegungen haben Raumbezug.

Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, den Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft) sowie den weiteren Zielen und Grundsätzen zum Biotopverbund sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft verbunden, da der Schutz und die Sicherung der Gebiete und der Schutz der Wechselbeziehungen zu deren Erhaltung beiträgt und unverträgliche Nutzungen bzw. Störungen der Funktionalität vermieden werden können.

3. Alternativenprüfung

Da die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf der fachlichen Grundlage Landschaftsrahmenplan 2008 erfolgt ist, stellt sich die Frage nach Alternativen nicht. Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Vorgaben des LROP 2017. Sie sind in textlicher und zeichnerischer Form erfolgt. Durch die Vorgabe des LROP 2017 waren Alternativen nicht zu prüfen.

4. Ergebnis

Die Festlegungen führen durch den Schutz, die Sicherung und Entwicklung der Gebiete und der dazugehörigen Wechselbeziehungen zu positiven Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft.

Der Umweltbericht zu Kapitel 3.4, Unterkapitel 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) wird wie folgt geändert:**Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr (Kap. 4.1.2)**1. Kurzbeschreibung

Kap. 4.1.2 enthält Ziele und Grundsätze zum Schienenverkehr, zum ÖPNV und zum Fahrradverkehr. Zum Teil sind Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung enthalten, so dass eine Raumrelevanz gegeben ist.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zum Schienenverkehr (01-05, 08-10) und zum ÖPNV (06 + 07) haben positive Umweltauswirkungen auf Klima/Luft, da sie den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf öffentliche Verkehrsmittel unterstützen. Dadurch sinkt der Schadstoffausstoß, u.a. CO².

01 ist ein allgemeines Ziel zur Entwicklung des Schienenverkehrs ohne konkrete Raumrelevanz. Eine Umweltprüfung ist nicht durchzuführen.

02 enthält raumkonkrete Festlegungen in Form von Zielen zum Erfordernis eines dritten Gleises zwischen Bremen und Verden. Im Zuge einer Umsetzung des Ziels sind negative und positive Umweltauswirkungen zu erwarten: Negative Umweltauswirkungen können in einer stärkeren Lärmbelastung für den Menschen bestehen, da die Schienentrassen ggf. näher an die bestehende Wohnbebauung heranrücken. Auch die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Kultur-/Sachgüter (Bodendenkmale) können durch die zusätzlich für die Gleistrasse erforderliche Fläche negativ betroffen sein. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich auf Klima/Luft durch bessere Bedingungen für den Schienenverkehr. Es liegt noch keine konkrete Planung vor, so dass genauere Aussagen zu Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich sind.

03 enthält Festlegungen zu Hochgeschwindigkeitsstrecken und Haupteisenbahnstrecken. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. Alle festgelegten Trassen sind Vorgabe des LROP, eine Alternativenprüfung erübrigt sich daher.

Die Strecken Hamburg-Bremen, Nienburg-Bremen und Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf - Oyten sind vorhanden. Für Bestandsdarstellungen ist keine Umweltprüfung vorzunehmen.

Bei den Strecken Bremen-Langwedel-Uelzen und Verden – Rotenburg (Wümme) als Teilabschnitt der Strecke Minden-Nienburg-Verden-Rotenburg (Wümme) handelt es sich im Landkreis Verden um Ausbaustrecken, bei denen das zweite Gleis wiederherzustellen und z.T. eine Elektrifizierung einzurichten ist. Auch auf der Strecke Hannover -Bremen ist ein Ausbau vorgesehen. Alle drei Projekte gehören zum optimierten Alpha-E + Bremen und sind Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2030.

Durch Trassenausbau sind negative wie auch positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind insbesondere durch eine Zunahme von Lärm auf die menschliche Gesundheit festzustellen. Bei den Strecken Bremen – Hannover / Langwedel-Uelzen sind davon Siedlungsgebiete in Achim, Langwedel und Kirchlinteln betroffen. Eine Lärmzunahme kann sich insbesondere in Kirchlinteln auswirken, da dort heute auf der Schienentrasse vergleichsweise wenig Schienenverkehr verläuft. Der Grundsatz zur Einhaltung der Bedingungen der Region im Zuge des Ausbaus der Alpha-E + Bremen-Strecken trägt zu einer Verminderung der Auswirkungen des Bahn lärms bei. Durch die Elektrifizierung von Strecken verändert sich zudem das Landschaftsbild, das technisch überprägt wird. Es können Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen sein. Die Auswirkungen der Trassenausbauten auf Tiere/Pflanzen, Boden und Wasser sind eher geringfügig. Zwar mag es erforderlich werden, Bewuchs zu entfernen. Auch sind durch die Wiederherstellung eines zweiten Gleises Bodenverdichtungen nicht ausgeschlossen. Die Auswirkungen sind jedoch auf den Bereich der wiederherzustellenden Bahntrasse und das nähere Umfeld begrenzt. Bei der Strecke Minden-Verden-Rotenburg ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur-/Sachgüter möglich, da sich in unmittelbarer Nähe der ehemaligen

Gleisstrasse Grabhügel befinden. Positive Umweltauswirkungen sind auf Klima und Luft zu erwarten. Durch die Maßnahmen findet eine Entflechtung von Schienenverkehren statt und es stehen mehr Gleiskapazitäten zur Verfügung. Der Schienenpersonenverkehr wird attraktiver, auch für den Schienengüterverkehr ergeben sich mehr Möglichkeiten. Dadurch wird eine Verkehrsverlagerung vom Individualverkehr auf den Schienenverkehr unterstützt, Immissionen durch LKW werden vermieden. Bei Letzterem handelt es sich jedoch um großräumige, nicht auf der Ebene des Landkreises quantifizierbare Regelungen.

05 + 06 enthalten allgemeine Grundsätze und Ziele zum ÖPNV. Ziel der Festlegungen ist der Erhalt und die Verbesserung des ÖPNV-Netzes und des ÖPNV-Angebots. Die Festlegungen weisen einen geringen Konkretisierungsgrad auf, so dass auf der Ebene der Raumordnung keine prüfrelevanten erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen sind.

Die Festlegungen zu 04 und 08 enthalten Grundsätze und Ziele zu Bahnhöfen und Haltepunkten. Während als Vorranggebiete bestehende Einrichtungen festgelegt werden, kennzeichnen die Vorbehaltsgebiete (Haltepunkt und Park-Ride/Bike+Ride) neue Einrichtungen, für die noch keine Genehmigung/Planfeststellung vorliegt. Es können positive und negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft auftreten. Beim Menschen sind negative Umweltauswirkungen in Form von Lärm auf in der Nähe wohnende Bevölkerung möglich. Lärmquellen sind Türöffnungsgeräusche, Bremsen/ Quietschen der Züge sowie ggf. Lärm durch ein- oder aussteigende Fahrgäste. Bei Klima/Luft kommt es zu positiven Umweltauswirkungen, da durch die neuen Haltepunkte kürzere Wege zum SPNV entstehen, wodurch ein Umstieg vom MIV auf den SPNV befördert wird. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf der raumordnerischen Ebene jedoch als nicht erheblich eingestuft.

07 enthält raumkonkrete Festlegungen zu „Vorranggebieten Stadtbahn“ sowie zum SPNV-Angebot auf der bestehenden Schienenstrecke Minden-Nienburg-Verden-Rotenburg (Wümme). Die Strecken „Vorranggebiet Stadtbahn“ geben den Bestand wieder. Zusätzliche Umweltbelastungen sind mit der Darstellung daher nicht verbunden; eine Alternativenprüfung entfällt.

Mit 09 werden die vorhandenen, nicht-bundeseigenen Eisenbahnstrecken (Bremen) – Weyhe – Thedinghausen und Verden – Stemmen als „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Auf den Strecken findet derzeit Museumseisenbahnverkehr statt. Ziel der Darstellung ist eine Trassensicherung und –erhalt. Sollte sich das Angebot des Schienenverkehrs auf den Trassen intensivieren, z.B. durch Ausweitung des Bremer Stadtbahnnetzes auf die Strecke Weyhe – Thedinghausen, wären negative und positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Konkrete Pläne liegen dazu jedoch nicht vor. Mit der raumordnerischen Bestandssicherung der Trassen sind keine Umweltauswirkungen verbunden.

Aus den Festlegungen zum Radverkehr in 10 in Form von Zielen und Grundsätzen resultieren keine konkreten Umweltauswirkungen. Die Festlegungen beziehen sich auf bereits vorhandene Wege. Dies gilt auch für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren“.

3. Alternativenprüfung

Aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades der Festlegungen zum Ersatz höhengleicher Bahnübergänge (01) und zu allgemeinen Grundsätzen und Zielen zum ÖPNV (05 + 06) waren Alternativen nicht zu prüfen.

Die Festlegungen zum dritten Gleis (02), zu Vorranggebieten Bahnhöfe und Haltepunkte (04 + 08), zum Vorranggebiet Stadtbahn und zum Angebot auf der Schienenstrecke Minden-Rotenburg (07), zu den nicht bundeseigenen Eisenbahnstrecken (09) und zum Radverkehr (10) sind bestandsorientiert. Alternativen waren daher nicht zu prüfen.

Die Ziele zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsstrecken und Haupteisenbahnstrecken (03) sind Vorgabe des LROP. Die Trassen sind bereits vorhanden, Alternativen daher nicht zu prüfen.

Für die Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten Haltepunkt und P+R/B+R (08) bieten sich Alternativen nicht an, da die neuen Haltepunkte innerhalb von Siedlungsschwerpunkten an bestehenden Bahntrassen errichtet werden sollen, die ein entsprechendes Nachfragepotenzial erwarten lassen.

4. Ergebnis

Mit den Festlegungen im Kap. 4.1.2 sind z.T. Umweltauswirkungen verbunden. Durch Neu- und Ausbaumaßnahmen können negative Umweltauswirkungen entstehen, z.B. durch zusätzlichen Lärm oder zusätzliche Zerschneidung von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher oder hoher Bedeutung. Dem stehen positive Auswirkungen auf Klima/Luft durch eine Verkehrsverlagerung vom Individualverkehr auf Schiene und ÖPNV gegenüber.

Der Umweltbericht zu Kapitel 5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird wie folgt geändert:**5. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen****5.1 Rechtlicher Hintergrund**

Der Landkreis Verden ist als zuständige Behörde für das RROP dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 9 Abs. 4 ROG). Dazu sind Maßnahmen zu beschreiben, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des RROP geplant sind (siehe Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG). Die Überwachung wird auch als Monitoring bezeichnet.

Mit diesem Instrument werden die Pflichten des Landkreises Verden als zuständiger Raumordnungsbehörde über den Zeitpunkt der Planentscheidung hinaus in die Umsetzungsphase von zehn und mehr Jahren verlängert¹⁷. Ziel des Monitoring ist u.a., bei der Umsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms auftretende unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu erkennen und – falls erforderlich – geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen¹⁸. Neben der Nachbesserung von Fehlplanungen ermöglicht das Monitoring auch die Verbesserung zukünftiger Planungsprozesse¹⁹.

5.2 Planungsebene

Ein RROP hat kaum direkte Auswirkungen auf die Umwelt²⁰. Die Umsetzung des RROP's erfolgt in der Regel durch die kommunale Bauleitplanung oder durch fachgesetzliche Verfahren, also nachgelagerte Planungen und Verfahren²¹. Dies sind insbesondere die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben nach Bau- und Immissionsschutzrecht auf der Grundlage von Bauleitplänen oder der §§ 34 und 35 des BauGB sowie über Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage unterschiedlicher Fachplanungen²². Mit dem Monitoring wird kontrolliert, ob die im RROP festgelegten rahmensetzenden Ziele bzw. Grundsätze in nachgeordneten Plänen oder Projekten den Vorgaben gemäß umgesetzt werden²³.

Im Monitoring soll geprüft werden,

- ob die raumbedeutsamen Festlegungen, für die das RROP einen Rahmen setzt, tatsächlich durchgeführt werden
- ob hierbei z.B. die Rauminanspruchnahme (Lage und Größe von Vorhabenflächen) so verläuft wie im Umweltbericht zum RROP prognostiziert (erwartete Auswirkungen)
- ob im Zuge der Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, die bei der Erstellung des Umweltberichts nicht erwartet wurden. Beispiel: Beim Rohstoffabbau ist davon auszugehen, dass eine Zulassung von Abbauvorhaben außerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu unerwarteten negativen Umweltauswirkungen führen kann²⁴.

Mit dem Monitoring können zukünftige Veränderungen der Umwelt, sofern sie ihre Ursache in Festlegungen des RROP haben, mit den im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen verglichen werden. Überwacht werden sollen insbesondere erheblich negative Umweltauswirkungen²⁵ als auch positive Umweltauswirkungen. Zu Letzteren gehören in erster Linie Festlegungen, mit denen Inhalte des Landschaftsrahmenplans umgesetzt werden²⁶. Für das Monitoring ist es nicht erforderlich, umfangreiche eigene Erhebungen durchzuführen, sondern

¹⁷ Bovet, Jana.; Hanusch, Marie (2006): Monitoring in der Raumordnungsplanung, – Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt. In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 11/2006, S. 1345-1355

¹⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Art. 10 Abs. 1

¹⁹ Bovet, J.; Hanusch, M. (2006): Monitoring..., a.a.O., S. 1345, 3. Absatz, Satz 6

²⁰ Wais, Fabian (2007): Die Strategische Umweltprüfung am Beispiel der Regionalplanung in Niedersachsen, Diplomarbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz-Universität Hannover, Abschnitt B, S. 32

²¹ Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) (2008): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig, Umweltbericht, S. 127, 1. Absatz

²² Bovet, Hanusch (2006): Monitoring..., a.a.O., S. 1354, letzter Absatz, Satz 3

²³ ZGB (2008): Regionales Raumordnungsprogramm..., a.a.O., S. 127, 1. Absatz

²⁴ ebd., S. 127, 1. Absatz, 2. Spiegelstrich

²⁵ Raumordnungsgesetz (ROG) § 9 Abs. 4

²⁶ Bovet, J., Hanusch, M. (2006): Monitoring..., a.a.O., S. 1349

i.d.R. kann auf bestehende Überwachungssysteme wie z.B. das Raumordnungskataster zurückgegriffen werden²⁷.

Werden Ziele und Grundsätze der Regionalplanung auf nachgeordneten Ebenen konkretisiert, ist für das Monitoring der konkretisierten erheblichen Umweltauswirkungen die Behörde der nachgeordneten Ebene zuständig (Abschichtung)²⁸.

5.3 Monitoringkonzept

Die Regionalplanung wirkt überörtlich, überfachlich, zusammenfassend und vorsorgend. Daher ist es ihre Aufgabe, über das Monitoring von Umweltauswirkungen einzelner konkreter raumbedeutsamer Festlegungen hinaus auch kumulative bzw. standortübergreifende Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Diese entstehen oft erst durch eine Summe zahlreicher Einzelmaßnahmen bzw. mehrerer nachgeordneter Pläne aufgrund von Wechselwirkungen²⁹. Im Rahmen des Monitoring werden insbesondere folgende kumulative bzw. standortübergreifende Umweltauswirkungen überwacht: Entwicklung des Flächenverbrauchs (Minimierung), Zersiedelung (Standortwahl von Siedlungs- und Verkehrsflächen) und Zerschneidung (Trassenplanungen).

Überwachung positiver Umweltauswirkungen: Zu positiven Auswirkungen des RROP trägt die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten bei, die besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Gesundheit und Erholung des Menschen sichern. Hierzu gehören:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Vorranggebiete Natura 2000

Vorranggebiete Freiraumfunktionen

Vorbehaltsgebiete Wald

Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete Erholung

Vorranggebiete Torferhaltung

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung des RROP entstehen, wird davon ausgegangen, dass in diesen Vorranggebieten keine, in den Vorbehaltsgebieten nur in geringem Umfang raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen realisiert werden, die mit der vorrangigen bzw. der besonders zu berücksichtigenden Zweckbestimmung nicht vereinbar sind. Jedoch kann auch eine Vielzahl von kleineren nicht raumbedeutsamen, für sich betrachtet nicht erheblichen, Eingriffen durch die Summierung dazu führen, dass ein Gebiet in seinen positiven Auswirkungen auf Mensch und Natur beeinträchtigt wird. Da der Landkreis in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde und/oder als Träger öffentlicher Belange Kenntnis über diese nicht raumbedeutsamen Vorhaben erhält, ist eine Plankontrolle sichergestellt.

Das Monitoringkonzept des Landkreis Verden für überwachungsbedürftige konkrete einzelne Festlegungen aus dem RROP geht aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Planinhalt	Zu überwachender Sachverhalt	Überwachung durch den Landkreis Verden
	Entwicklung der Siedlungsstruktur	
Wohnbauflächenentwicklung	Einhaltung der siedlungsbezogenen Ziele, Konzentration auf die zentralen Siedlungsgebiete	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung
Vorranggebiet industrielle Nutzung und Gewerbe	Konzentration der industriellen und gewerblichen Nutzung auf die Vorranggebiete	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung
	Einzelhandel	
Versorgungsstrukturen	Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten	Mitteilungspflicht gem. § 21 NROG, Genehmigungsbehörde für F-Plan, TÖB Bauleitplanung

²⁷ ebd., S. 1351, 3. Absatz, 4. Satz

²⁸ Bovet, J., Hanusch, M. (2006): Monitoring..., a.a.O., S. 1355, 1. Absatz, 3. Satz

²⁹ ebd., a.a.O., S. 1355, 1. Absatz, 5. Satz

Planinhalt	Zu überwachender Sachverhalt	Überwachung durch den Landkreis Verden
	Freiraum und Bodenschutz	
Sicherung siedlungsnaher und klimatisch wichtiger Freiräume	Freihaltung der Vorranggebiete für Freiraumfunktionen von Siedlungsflächen und weiteren nicht mit dem Freiraumschutz zu vereinbarenden Nutzungen	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, Bauaufsichts- und BImSchG-Behörde
Vorranggebiete Torferhaltung	Schutz und Sicherung der Vorranggebiete Torferhaltung vor entgegengesetzten Nutzungen wie z.B. Torfabbau, negativen Veränderungen des Boden-Wasser-Haushaltes. Beachtung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft.	Planfeststellungsbehörde für Nassabbauten, Genehmigungsbehörde für Trockenabbau sowie für wasserbauliche Maßnahmen, beteiligte Behörde im Rahmen von agrarischen Maßnahmen (z.B. Grünlandumbruch)
	Natur und Landschaft	
Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft)	Schutz und Entwicklung der Flächenkulisse, Funktionalität und Ungestörttheit der Wechselbeziehungen im Biotopverbund.	Ausweisung von NSG und LSG durch den Landkreis; Angebotsnaturschutz, umweltbezogene Fachinformationssysteme, Auswertung von Planungsverfahren
	Landwirtschaft	
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	Erhalt der besonderen Funktion in Vorranggebieten Hochwasserschutz (Grünlandschutz)	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, Bauaufsichts-, Untere Wasser- und BImSchG-Behörde
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	Erhalt der besonderen Funktion in Vorranggebieten Natur und Landschaft	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, Bauaufsichts-, Untere Naturschutz- und BImSchG-Behörde
	Forstwirtschaft	
Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	Vergrößerung des Waldanteils in dafür geeigneten Gebieten	Genehmigungsbehörde für Aufforstungen, Untere Waldbehörde
	Rohstoffgewinnung	
Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	Überprüfung der Steuerungswirkung, Genehmigung von Abbauvorhaben in Bezug zu den Festlegungen	Planfeststellungsbehörde für Nassabbauten und Genehmigungsbehörde für Trockenabbauten, Raumordnungskataster
	Erholung	
Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft und VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Vorbehaltsgebiete Erholung	Entwicklung der Flächenkulisse, Schutz und Sicherung der Gebiete vor nicht mit der Erholung zu vereinbarenden Nutzungen	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, Bauaufsichts-Behörde
	Wasserwirtschaft	
Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz	Freihaltung der Gebiete von Siedlungsflächen und raumbedeutsamen Baumaßnahmen, die mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, Bauaufsichts- und Untere Wasserbehörde
	Logistik, Güterverkehr	
Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Planfeststellungsbehörde für nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturvorhaben, TÖB bei Planfeststellungsverfahren für bundeseigene Eisenbahninfrastrukturvorhaben

Planinhalt	Zu überwachender Sachverhalt	Überwachung durch den Landkreis Verden
Vorranggebiet Güterverkehrszentrum	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung, TÖB bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Vorbehaltsgebiete Umschlagplatz	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, Bau- und BImSchG-Vorhaben, TÖB in Bauleitplan- und weiteren Planverfahren
	Verkehr	
Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	TÖB bei Planfeststellungsverfahren
Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Planfeststellungsbehörde für Straßen außerhalb des Bundesverkehrswegeplans, Genehmigungsbehörde für den F-Plan, TÖB Bauleitplanung
Hochwasserfreier Weserübergang, Textziel	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Planfeststellungsbehörde für Straßen außerhalb des Bundesverkehrswegeplans
	Energie	
Vorranggebiete Windenergienutzung	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung; Überprüfung der Steuerungswirkung bzgl. der festgelegten Gebiete	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, Bau- und BImSchG-Vorhaben, TÖB in Bauleitplan- und weiteren Planverfahren
Ausnahme von der Ausschlusswirkung, Textziel	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	Genehmigungsbehörde für den F-Plan, Bau- und BImSchG-Vorhaben, TÖB in Bauleitplan- und weiteren Planverfahren
	Abfallbeseitigung/-verwertung	
Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie	Überprüfung der prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bei Realisierung	TÖB bei Planfeststellungsverfahren

Tabelle 7: Monitoringkonzept für überwachungsbedürftige konkrete einzelne Festlegungen

5.4 Verfahren und Datengrundlagen zur Überwachung

Der Landkreis Verden erhält durch seine Zuständigkeiten Kenntnis über Planungen und Maßnahmen. So ist er Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne, wird bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen als Träger öffentlicher Belange beteiligt und ist Baugenehmigungs- und BImSchG-Behörde. Darüber hinaus ist der Landkreis Verden in seiner Zuständigkeit z.B. als Untere Naturschutz- oder Untere Wasserbehörde Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde für Planungen und Maßnahmen. Damit ist eine Plankontrolle gewährleistet.

Als Datengrundlagen dienen folgende Instrumente:

Bauleitplankataster auf digitaler Basis. Während die Inhalte der Flächennutzungspläne über das ROK bereits digital vorliegen, befindet sich die digitale Vorhaltung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB noch im Aufbau.

Umweltbasisdaten aus der Landschaftsrahmenplanung, liegen digital im GIS vor

Raumordnungskataster (ROK) des Landes im Rahmen des Fachinformationssystems Raumordnung (FIS-RO)

Umweltdaten auf Landesebene – auf digitaler Basis. Dazu zählt das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS) mit raumbezogenen Umweltinformationen sowie fachspezifische Umweltinformationssysteme wie z.B. Geodaten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS vom LBEG).

Mit dem weiteren Ausbau digitaler Informationssysteme und des Raumordnungskatasters werden die Raumbeobachtung und damit das Monitoring in den kommenden Jahren erleichtert.

Der Umweltbericht zu Kapitel 7 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung wird wie folgt geändert:**7. Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wird die angestrebte räumliche Entwicklung im Landkreis textlich und zeichnerisch dargestellt. Ziel ist es, die unterschiedlichen Raumnutzungen (Siedlung, Gewerbe, Freiraumnutzung, Naturschutz, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Wasserwirtschaft, Verkehr, Energie usw.) effektiv zu steuern. Dazu sind die Standortansprüche der Raumnutzungen zu berücksichtigen, Konflikte zwischen den Nutzungen zu vermeiden und Natur und Umwelt langfristig auch als Lebensgrundlage für den Menschen zu sichern.

Im Landkreis Verden wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt, die auch nachfolgenden Generationen eine hohe Lebensqualität bei sauberer Umwelt gewährleistet.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden folgende Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen betrachtet:

Mensch und menschliche Gesundheit

Tiere und Pflanzen

Boden

Wasser

Klima und Luft

Landschaft

Kultur- und Sachgüter

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht näher dargelegt. Wesentliche Festlegungen mit ihren Umweltauswirkungen sind nachfolgend zusammengefasst. Insgesamt wirkt das RROP durch die Steuerung der Raumnutzung positiv auf die Umwelt im Vergleich mit einer ungesteuerten Situation ohne RROP.

Zusammenfassend können mit den Festlegungen der einzelnen Kapitel folgende Umweltauswirkungen verbunden sein:

Siedlungsentwicklung: Die Festlegungen führen zu positiven Umweltauswirkungen durch eine flächensparende Siedlungsentwicklung, Konzentration von Siedlungsstrukturen auf Zentrale Orte und Infrastrukturstandorte und Unterstützung kurzer Wege zu Versorgungsinfrastruktur. Insbesondere die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch/ menschliche Gesundheit profitieren von geringeren Verkehrsbelastungen. Die Festlegung von „Vorranggebieten industrielle Nutzung und Gewerbe“ führt zu negativen Umweltauswirkungen, insbesondere der Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser.

Freiräume: Die Festlegungen zu Freiräumen haben grundsätzlich positive Umweltauswirkungen, da sie zum Schutz und der Erhaltung wertvoller Freiräume führen.

Biotopverbund, Natur und Landschaft sowie Natura 2000: Es werden regionale Umweltziele festgelegt, die durch Schutz wertvoller Landschaftsräume zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und – soweit sie auf eine Entwicklung dieser Räume gerichtet sind – auch zu positiven Umweltauswirkungen führen. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft.

Landwirtschaft: Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft führt indirekt zu positiven Umweltauswirkungen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, agrarstrukturellen Ertragspotenzials können positive und negative Umweltauswirkungen haben. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen i.d.R. keine negativen Umweltauswirkungen.

Forstwirtschaft: Die Festlegungen dienen dem Schutz und der Entwicklung des Waldes. Sie führen somit zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und – bei Vergrößerung des Waldanteils – zu positiven Umweltauswirkungen. Dies wirkt sich insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima/Luft aus.

Rohstoffgewinnung: Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung hat auf das einzelne Gebiet bezogen negative Umweltauswirkungen. Durch die raumordnerische Festlegung wird jedoch eine Konzentrationswirkung erreicht. Damit sind wesentlich geringere Beeinträchtigungen verbunden als ohne Steuerung durch das RROP. Insoweit ergibt sich

eine positive Wirkung. Teilräumliche Belastungssituationen sind in nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

Erholung: Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung führen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bzw. positive Umweltauswirkungen auf den Menschen durch den Schutz von Gebieten. Bei Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kann es durch erholungsbezogene Ausbaumaßnahmen zu negativen Umweltauswirkungen kommen.

Wasserwirtschaft: Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung wird ein nachhaltiger Schutz des Grundwassers erreicht. Dies sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und indirekt auf Boden. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz bewirken die Freihaltung hochwassergefährdeter Bereiche sowie den Erhalt und Ausbau von Deichen. Dies dient dem Schutz menschlichen Lebens und von Sachgütern, was positive Umweltauswirkungen sind.

Logistik: Festlegungen zu Logistik haben großräumig gesehen positive Umweltauswirkungen durch Verkehrsverlagerung auf Schiene und Wasserweg und damit Verringerung von Schadstoffemissionen. Neue Vorhaben können negative Umweltauswirkungen haben. Hier besteht ein Zusammenhang mit den „Vorranggebieten industrielle Nutzung und Gewerbe“.

Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrrad: Festlegungen können – soweit es sich um den Neubau von Infrastruktur handelt – kleinräumig negative Umweltauswirkungen haben. Insgesamt überwiegen jedoch positive Umweltauswirkungen durch Unterstützung des Umweltverbundes.

Straßenverkehr: Festlegungen führen bei Neuplanungen sowohl zu negativen Umweltauswirkungen z.B. durch Beeinträchtigung von Biotopen als auch zu positiven Umweltauswirkungen durch Entlastung von Wohngebieten. Nähere Aussagen sind erst durch Konkretisierung auf nachfolgenden Ebenen möglich.

Energie: Hier sind insbesondere relevant Festlegungen zu „Vorranggebieten Windenergienutzung“ und zur „Ausnahme von der Ausschlusswirkung“ als Textziel. Die Konzentration auf die Vorranggebiete bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung ermöglicht eine effektive Steuerung raumbedeutsamer Windenergie. Negative Umweltauswirkungen sind insbesondere beim Schutzgut Tiere/Pflanzen möglich (avifaunistisches Konfliktpotenzial), aber auch auf das Schutzgut Landschaft durch Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten. In den Ausnahmegebieten sind zudem negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (durch geringe Abstände zu Siedlungsgebieten) und Wasser (Lage in Wasserschutzgebieten) möglich. Positive Umweltauswirkungen sind bei Klima/Luft durch Minderung des CO₂-Ausstoßes zu erwarten.

Abfallverwertung/-beseitigung: Die Festlegung des Standortes Langwedel als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/-verwertung“ hat negative Umweltauswirkungen, insbesondere bei den Schutzgütern Boden und Wasser. Die Festlegung dient der Flächensicherung vor konkurrierenden Nutzungen. Beim festgelegten Standort handelt es sich um den am Besten geeignetsten und umweltverträglichsten im Kreisgebiet.